

PETER MÖHRING

Wiederbegründung und Umsiedlung der Zisterzienserabtei Hardehausen 1927-1952*

Nach Inbesitznahme des Hochstiftes Paderborn am 3. 8. 1802 durch das Königreich Preußen ordnete Friedrich Wilhelm III. am 28. 1. 1803 die Aufhebung der in der Nähe von Scherfede im heutigen Kreis Höxter gelegenen, im Jahre 1140 gegründeten Zisterzienserabtei Hardehausen an. Die Durchführung der königlichen Weisung erfolgte wenige Tage später am 8. 2. 1803. Mit diesem Tage hörte die Abtei zu bestehen auf. Abt und Mönche wurden gezwungen, das Kloster zu verlassen. Gebäude und Grundbesitz gingen in das Eigentum des Staates über. Die Klosterkirche, eine romanische Basilika aus dem 12. Jahrhundert, wurde zum Abbruch freigegeben.¹ Nach katholischem Kirchenrecht bestand die Abtei jedoch ungeachtet des staatlichen Aufhebungsaktes weiterhin fort. Ebenso wurde die Hoffnung auf eine Rückkehr der Mönche über ein Jahrhundert nicht aufgegeben.

Eine erste Gelegenheit für eine Rückwerbung durch den Zisterzienserorden schien sich 1899/1900 anzubahnen, als das Klostergut mit den ehemaligen Abteigebäuden nach mehrmaligem Besitzerwechsel im 19. Jh. erneut zum Verkauf anstand. Die an einem Kauf ursprünglich interessierte Zisterzienserabtei Marienstatt bei Hachenburg im Westerwald mußte wegen des hohen Kaufpreises aber von dem Vorhaben Abstand nehmen. In das frühere Kloster zog statt dessen eine evangelische Erziehungsanstalt ein. „Daß wir Hardehausen nicht nahmen bzw. entschlüpfen ließen, ist ein Fehler, den wir nie mehr gutmachen können“, schrieb der damalige Abt Dominicus Willi an den späteren Paderborner Dompropst Prof. Linneborn.² In seiner Person hatte der Orden einen Förderer gefunden, der sich unermüdlich für eine Rückkehr der Zisterzienser nach Westfalen einsetzte.

Eine neue Chance eröffnete sich im Spätherbst 1925, als Pläne der preußischen Staatsregierung bekannt wurden, die Anstalt zum 1. 4. 1927 schließen zu wollen. Prof. Linneborn und der Landrat des Kreises Warburg, Dr. Schoenkaes, informierten den Abt von Marienstatt, Dr. Eberhard Hoffmann, und empfahlen, die Gunst der Stunde zu nutzen.³

Anders als sein Amtsvorgänger trat Abt Hoffmann den Überlegungen näher. An einen Rückkauf wagte er allerdings nicht zu denken, wie er Linneborn zu verstehen gab: „Ich möchte nun einerseits alles tun, Hardehausen für den Zister-

* Erweiterte Fassung eines Vortrags vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, am 18. April 1998.

1 StA Münster, Spezial-Organisations-Kommission Paderborn Nr. 23 und 79.

2 Abt Dominicus Willi, Marienstatt, an Dr. Johannes Linneborn v. 7. 9. 1903, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen I 1899-1924.

3 Prof. Dr. Linneborn, MdL, Berlin, an Abt Dr. E. Hoffmann v. 13. 10. 1925, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

zienserorden wieder zu erwerben; andererseits sind mir aber durch die Entwertung unseres Vermögens so enge Grenzen gezogen, daß ich kaum eine Aussicht sehe, den Wunsch realisieren zu können ... Am gangbarsten wäre meines Erachtens der Weg, mit einer Waisenanstalt für Knaben zu beginnen, deren vorläufige Finanzierung Kreis und Provinz übernehmen.“⁴

Ein erster Besuch in Hardehausen am 26. 4. 1926, von dem er „sehr befriedigt“⁵ zurückkehrte, bestärkte ihn in dem Gedanken, wenigstens einen Versuch zu unternehmen. Währenddessen bereitete Linneborn als preußischer Landtagsabgeordneter durch Gespräche in den Ministerien und parlamentarischen Gremien das Terrain, so daß die Vorstellung, einen katholischen Orden auf einer Staatsdomäne anzusiedeln, auf keinen allzu großen Widerstand stieß. Zusätzlich erleichtert wurden die Vorverhandlungen durch den Umstand, daß auf staatlicher Seite kein Interesse an einer anderweitigen Verwendung der Erziehungseinrichtung bestand. Selbst die Provinz Westfalen lehnte eine Übernahme mit der Begründung ab, „daß der bauliche Zustand der Anstaltsgebäude größere Aufwendungen erfordern würde“.⁶

Um so mehr fand der Vorschlag Anklang, den bisherigen Anstaltszweck in der Form eines Berufsbildungswerkes zur Förderung von Lernbehinderten und Waisen in der Obhut des Zisterzienserordens fortzuführen. Da ein Kauf aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kam, konnte es einstweilen nur um ein Pachtverhältnis gehen. Die Verhandlungen kamen im Sommer 1926 in Gang und schritten zügig voran. Am 15. 2. 1927 konnte der Pachtvertrag mit der Regierung in Minden abgeschlossen werden.⁷

Verpachtet wurde das „bisherige Erziehungsheim ... einschließlich der zugehörigen Ländereien in der Größe von 49,9377 ha“ auf die Dauer von 30 Jahren vom 1. 4. 1927 an mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 30 Jahre. Der Pachtzins betrug 1 643,55 RM jährlich. Die Pächterin war verpflichtet, die übernommenen Gebäude „in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten“. Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung gingen zu ihren Lasten. Von besonderer Bedeutung für die zukünftige klösterliche Nutzung war die Bestimmung, die der Pächterin das Recht einräumte, „im Sinne der Wiederherstellung der ursprünglichen Baubennutzung bauliche Veränderungsmaßnahmen an den jetzigen Zuständen der Gebäude“ auf eigene Kosten vorzunehmen. (§ 6 Abs. 2) Im Hinblick auf die Wiederbesiedlung gestattete der Vertrag, das Pachtobjekt „an das in Hardehausen neu zu gründende Erziehungsinstitut Abtei Hardehausen e. V.“ weiterzuverpachten. (§ 9 Abs. 1)

4 Abt Dr. Hoffmann, Marienstatt, an Dompropst Prof. Dr. Linneborn v. 16. 4. 1926, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen II, 1925-1932.

5 Erziehungsdirektor Vollrath, Hardehausen, an den Regierungspräsidenten in Minden v. 29. 4. 1926, in: Staatsarchiv Detmold (Abk.: StA D), M 17 Nr. 106, Bl. 18.

6 Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen an den Reg. Präs. Minden v. 11. 2. 1926, Abschrift für Direktor Vollrath, in: StA D, M 17, a. a. O., Bl. 14.

7 Pachtvertrag zwischen der Regierung in Minden und der Abtei Marienstatt v. 15./17. 2. 1927, in: StA D, M1 A Nr. 1120.



Alfons Heun (1898-1984), von 1933-1956 Abt der Zisterzienserabteien Hardehausen und Itatinga/Brasilien

Das Pachtobjekt umfaßte damit die ehemaligen Klostergebäude mit Ausnahme des sogenannten Abtbaues, der alten Zehntscheuer und der alten Ökonomiegebäude, die der bisherigen Domäne verblieben. Als zukünftige Möglichkeit war in den Verhandlungen überdies in Aussicht gestellt worden, im Jahre 1930, wenn der Vertrag mit dem Domänenpächter auslief, eventuell auch die Domäne anzupachten, so daß dann der ursprüngliche Klosterbesitz, die Waldungen ausgenommen, wiederhergestellt worden wäre.⁸

Abt Hoffmann war mit dem Verhandlungsergebnis hochzufrieden. „Alles in allem ist die Sache für uns sehr günstig“, schrieb er dem Kongregationspräses von Mehrerau am 20. 2. 1927, um fortzufahren: „Das Klostergebäude ist in tadellosem Zustand und gleich beziehbar.“⁹ Am 1. 4. 1927 zogen die ersten Mönche, fünf Patres und vier Brüder, wieder in Hardehausen ein. Die feierliche Einweihung und Inbesitznahme wurde am 29. 5. 1927 durch den Abt Hoffmann und Dompropst Linneborn vorgenommen. Als Vertreter des Erzbischofs Klein von Paderborn überreichte der Dompropst dem Prior Hugo Höver ein Kreuz, die Benediktregel und die Schlüssel des Klosters.¹⁰

Nach einer Unterbrechung von 124 Jahren war der Orden an eine Stätte jahrhundertelangen zisterziensischen Wirkens wieder zurückgekehrt. In Beachtung des Pachtvertrages gab sich die Klostergemeinde am 24. 10. 1927 die Rechtsform eines Vereins,¹¹ der am 16. 12. 1927 unter dem Namen „Cistercienser-Abtei zu Hardehausen“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen wurde.¹² Als Vereinsziel bestimmte die Satzung „die Ausbildung katholischer Knaben, in Sonderheit der aus den Hilfsschulen entlassenen, in einem Handwerk oder praktischen Berufe, um sich dadurch zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft und brauchbaren Bürgern des deutschen Vaterlandes zu machen“.¹³ Eine Satzungsänderung im Jahre 1931 ergänzte den Text um den Ausbildungsbereich der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Berufe.¹⁴

Mit dem Entschluß, sogenannten Hilfsschülern eine berufliche Qualifikation vermitteln zu wollen, füllte der Verein im damaligen System berufsfördernder Einrichtungen eine Lücke, die durch die Eingrenzung auf diese Zielgruppe aber auch Risiken in sich barg. In berufs- und sozialpädagogischer Hinsicht hatte das Vorhaben sogar Modellcharakter, es verpflichtete jedoch den Verein zu erhebli-

8 Abt Dr. Hoffmann, Wiederbesiedlung von Hardehausen in Westfalen, ohne Datum, vermutlich September 1926, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

9 Abt. Dr. Hoffmann an Abt Dr. Kassian Haid, Wettingen-Mehrerau, v. 20. 2. 1927, in: Archiv Abtei Mehrerau, Akten Abtei Hardehausen, Korrespondenz.

10 Abtei Hardehausen (Hg.), Rückkehr der Zisterzienser nach Hardehausen, in: St. Bernardus-Bote, Jg. 1930, Heft 1, S. 5f.

11 Cistercienser-Abtei Hardehausen e. V., Gründungsprotokoll v. 24. 10. 1927, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen, Vereinssachen.

12 Amtsgericht Warburg, Vereinsregister Nr. 24, Eröffnung v. 16. 12. 1927, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

13 Cistercienser-Abtei Hardehausen e. V., Satzung v. 24. 10. 1927, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

14 Cistercienser-Abtei Hardehausen e. V., Satzung v. 30. 11. 1931, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

chen personellen und sachlichen Anstrengungen. Abt Hoffmann setzte große Erwartungen in das Gelingen des Projekts. Nach seiner Einschätzung sollte der Anstaltsbetrieb „der wirtschaftliche Angelpunkt der ganzen Niederlassung werden“.¹⁵

Auf eine schnelle Konsolidierung der jungen Gründung bedacht, warf der Abt im Herbst 1927 erstmalig den Gedanken auf, die gepachteten Gebäude und Ländereien in absehbarer Zeit käuflich zu erwerben. Als nächstliegender Schritt wurde eine Unterverpachtung erwogen und am 15. 2. 1928 vollzogen, wodurch dem Verein „Cistercienser-Abtei Hardehausen“ eine weitgehende rechtliche Selbständigkeit verliehen wurde.¹⁶

Die Idee, das Pachtverhältnis durch einen Kauf abzulösen, fand ihren konkreten Niederschlag in einer Denkschrift an die Preußische Staatsregierung.¹⁷ Darin begründete Prior Höver die Notwendigkeit eines Ankaufs vorrangig mit den Erfordernissen einer zeitgemäßen baulichen Ausgestaltung der Ausbildungsstätte und des damit verbundenen Internatsbetriebs sowie der Sicherstellung einer ausreichenden Eigenversorgung. Um eine rentable Betriebsgröße zu erhalten, sprach sich die Denkschrift für eine Vergrößerung der Landfläche der Abtei auf 270 Morgen durch Abtretung von Domänenbesitz aus. Im Hinblick auf den im Jahre 1930 auslaufenden Domänenpachtvertrag erbat Höver für den Fall einer Neuverpachtung oder eines Verkaufs für den Verein „das Vorrecht der Anpachtung oder des Kaufs“.

Der offiziellen Eingabe sind informelle Kontakte mit dem Landwirtschaftsministerium vorausgegangen. Von dort erhielt Prior Höver nämlich den Rat, von einem Kauf wegen der zu erwartenden hohen finanziellen Belastung vorerst Abstand zu nehmen, statt dessen aber die ganze Domäne zu den gleichen Bedingungen, wie sie der Abtei im Pachtvertrag zugestanden worden waren, anzupachten und, um „nicht selbst Geld aufwenden und das Risiko tragen“ zu müssen, an den bisherigen Pächter „für 12 Jahre“ unterzuverpachten. Bedenken trat der Verfasser mit den Worten entgegen: „Sie können m. E. in Ruhe abwarten, die Sache wird sich von allein in Ihrem Sinne weiter entwickeln.“¹⁸

Aus der Rückschau überrascht es, daß weder Abt Hoffmann noch Prior Höver den Vorschlag für erwägenswert gehalten haben, obwohl er einen Weg aufzeigte, der in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft gewesen wäre. Beide hielten hingegen an dem Plan fest, das Pachtobjekt zu kaufen. Unter der Voraussetzung, „dass der Zisterzienserorden finanziell in der Lage ist, den Kaufpreis aufzubringen“, signalisierte das Landwirtschaftsministerium am 1. 6. 1928 Verhandlungs-

15 Abt Dr. Hoffmann, Marienstatt, an den Prior Dr. Hugo Höver v. 22. 9. 1927, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen II.

16 Unterverpachtungsvertrag zwischen der Abtei Marienstatt und der Cistercienser-Abtei Hardehausen e. V. v. 15. 2. 1928, mit Genehmigungsvermerk der Regierung Minden v. 12. 4. 1928, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

17 Denkschrift der Abtei Hardehausen über die Notwendigkeit eines Ankaufes des bisher gepachteten Anwesens v. 18. 3. 1928, in: StA D, M1 III C – Nr. 3393, Bl. 16ff.

18 MR Böckenhoff an Prior Dr. Hugo Höver v. 3. 3. 1928, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen II.

bereitschaft.¹⁹ Bis zum Jahresende waren die Verhandlungen schon so weit gediehen, daß ein Verkauf zum 1. 4. 1929 und zu einem Preis von 200 000 RM in Aussicht genommen wurde. Entgegen der vom Prior gewünschten vierjährigen zinsfreien Stundung des Kaufpreises bestand das Ministerium auf einem sofortigen Beginn der Tilgung und Verzinsung vom Übergabetage an. Von folgenreicher Bedeutung für die Abtei sollte folgender Passus des Erlasses werden: „Die fiskalische Forderung ist an zweiter Stelle hinter einem Darlehen von 150 000 RM, das die Provinz zu mäßigem Zinssatz der Abtei zum Ausbau des Erziehungsheimes geben will, einzutragen.“²⁰ Worin die Tücken dieser Bestimmung bestanden, wurde erst Jahre später offenbar.

Aufgrund verschiedener Wünsche der Abtei gerieten die Verhandlungen wiederholt ins Stocken und gelangten erst im Sommer 1930 zum Abschluß.²¹ Der Übergabetermin mußte deshalb mehrmals hinausgeschoben werden. Neben betriebstechnischen und energiewirtschaftlichen Regelungen wie der hauseigenen Wasser- und Stromversorgung war bis zuletzt die Frage des Tilgungs- und Verzinsungsbeginns umstritten. Eine Einigung wurde schließlich dahingehend erzielt, daß die Übergabe zum 1. 7. 1930 mit gleichzeitigem Verzinsungsbeginn²² und der Vertragsabschluß am 15. 11. 1930 erfolgten.²³

Zu einem Kaufpreis von 203 000 RM gingen 77,2055 ha der Staatsdomäne Hardehausen in das Eigentum der Abtei über. Die Kaufpreisforderung des Preußischen Staates sollte nach § 2 des Vertrages als Kaufgeldhypothek an zweiter Stelle im Grundbuch eingetragen werden und „einer an erster Stelle für einen anderen Gläubiger einzutragenden Hypothek bis zu 150 000 RM einschließlich Zinsen im Range nachstehen“. Bemerkenswert ist hier der Verzicht auf eine Erstplazierung, der bereits in dem Erlaß vom 18. 12. 1928 vorgesehen war. Die Abtei ging vertraglich die Verpflichtung ein, die erworbenen Grundstücke „für die Zwecke der Jugendbildung und Fürsorge oder verwandte Zwecke zu nutzen“ (§ 10). Im Falle einer anderweitigen Verwendung, einer Auflösung oder des Verkaufs behielt sich der Staat das Recht der Rückauffassung vor. Auf seiten der Abtei unterzeichnete als Vereinsvorstand Prior Alfons Heun den Vertrag. Er bekleidete seit Juni 1930 das Amt des Priors und war seitdem als Verhandlungsführer aufgetreten.

Nach Abschluß des Vertrages wurde die Hypothek im Grundbuch der Gemeinde Scherfede eingetragen. Mit dem Hypothekenbrief zugunsten des Preußischen Staates verbunden war ein Verzinsungs- und Tilgungsplan mit einer Laufzeit von 33 Jahren. Die Kaufpreisschuld war rückwirkend vom 1. 7. 1930 an mit

19 Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Regierung in Minden, Erlaß v. 1. 6. 1928, in: StA D, M I III C, a. a. O., Bl. 101f.

20 Ders., Erlaß v. 18. 12. 1928, in: StA D, M I III C – 3396, Bl. 115.

21 Ministerialdirektor Roeingh, Preuß. Ministerium f. Landwirtschaft, an Prior Heun v. 4. 8. 1930, „persönlich und vertraulich“, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

22 Regierung Minden an die Abtei Hardehausen, Verfügung v. 4. 7. 1930, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

23 Vertrag zwischen dem Preußischen Staat (Domänenverwaltung) und der Cistercienser-Abtei Hardehausen e. V. v. 15. 11. 1930, in: StA D, M I III C – Nr. 3400, Bl. 1ff.

3 % zu verzinsen und vom 1. 4. 1933 an mit 2 % zu tilgen, zahlbar in vierteljährlichen Raten. Die letzte Rate wurde fällig am 1. 10. 1963.²⁴

Abweichend von der im Vertrag vorgesehenen Regelung, nahm die Abtei in den Jahren 1931-1934 vier Hypotheken im Wert von 123 700 RM auf, deren Vorrang im Grundbuch nachträglich am 11. 8. 1934 vermerkt wurde. Obwohl der Vertrag weder eine Ausschlussklausel enthielt und ebensowenig einen bestimmten Gläubiger benannte, noch der zulässige Höchstbetrag erreicht wurde, nahm die Domänenverwaltung später an den Eintragungen Anstoß und strengte mehrmals prozessuale Schritte gegen die Abtei an.

Solange das Pachtverhältnis bestanden hatte, waren von der Klosterverwaltung keine größeren baulichen Veränderungen vorgenommen worden. Erst nach dem erfolgreichen Abschluß wurden Maßnahmen getroffen, die zum einen die Wiederherstellung des ursprünglichen klösterlichen Bauzustandes und zum anderen der neuen Aufgabe der Jugenderziehung dienten. Verzichtet wurde auf den Neubau einer Kirche. Der Konvent begnügte sich mit einer provisorischen Lösung, indem die ehemalige Sakristei und der alte Kapitelsaal zu einer Hauskapelle umgestaltet wurden. Vordringlich war es jedoch, den eigentlichen Klosterbezirk, nämlich das Kreuzgangquadratum mit den angrenzenden Gebäuden, wieder der ursprünglichen Bestimmung zuzuführen. Dafür war es unumgänglich, den in zwei Kreuzgangflügeln untergebrachten Jugendlichen eine neue Unterkunft zu bieten. Zu diesem Zweck wurde ein äußerer Gebäudeteil nach modernen Gesichtspunkten zum „Bernardusheim“ umgebaut. Mit dem Umzug der Jugendlichen am 25. 10. 1931 hatte das Kloster wieder einen separaten Klausurbereich.²⁵

Als Filiation von Marienstatt hatte die Niederlassung in Hardehausen den kirchen- und ordensrechtlichen Status eines Priorats, auch wenn sie Abtei genannt wurde. Wieder in den Rang einer Abtei erhoben wurde sie durch Papst Pius XI., der mit einem Breve vom 8. 9. 1931 den Konvent „zum rechtmäßigen Nachfolger der alten, rechtlich noch existierenden Abtei“ erklärte.²⁶ Im Jahre 1933 hatte der Konvent die Mindestzahl von zwölf ständigen Mitgliedern erreicht, so daß zur Wahl eines Abtes geschritten werden konnte. Sie fiel auf den bisherigen Prior Alfons Heun. Seine Ernennung erfolgte auf dem Generalkapitel des Ordens am 10. 10. 1933 in Rom. Die Abtweihe wurde ihm am 10. 12. 1933 in Marienstatt von dem Generalabt Franciscus Janssens persönlich erteilt. In das neue Amt eingeführt wurde Abt Heun am 14. 12. 1933.²⁷ Ihm standen schwere Jahre bevor.

24 Verzinsungs- und Tilgungsplan, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 13ff.

25 Neues aus Hardehausen, in: St. Bernardus-Bote, Jg. 1931, Heft 4, S. 10.

26 Pius PP XI., Breve v. 8. 9. 1931, in: Acta Apostolicae Sedis XXIV (1932), S. 114f.

27 Berichte zur Ernennung, Weihe und Amtseinführung, in: St. Bernardus-Bote, Jg. 1933, Heft 3, S. 8, 11-15.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Abtes gehörten die Pflege des monastischen Lebens, die Entwicklung eines zielgruppenorientierten Berufsförderungsprogramms sowie der Aufbau einer leistungsfähigen Ökonomie und nicht zuletzt die finanzielle Sicherung des Ganzen. Ein vorrangiges Anliegen war für ihn die Förderung des Ordensnachwuchses. In seine Amtszeit in Hardehausen fällt eine größere Anzahl von Ordensgelöbnissen, und es gingen drei Neupriester aus dem Konvent hervor.

Der Öffentlichkeitsarbeit diente eine klostereigene Zeitschrift, die unter dem Namen „St. Bernardus-Bote“ in den Jahren 1930-1939 mit einer Auflagenhöhe von durchschnittlich 3 000 Exemplaren herausgegeben wurde.²⁸

Als schwieriges Betätigungsfeld stellte sich die Arbeit mit den lernbehinderten Jugendlichen heraus. Die weitgesteckten beruflichen Lernziele erwiesen sich in der Praxis bei dem Großteil der Jugendlichen als unerreichbar. „Ein eigentliches Lehrverhältnis mit regelrechtem Lehrvertrag kommt kaum in Frage, wohl aber ein sog. Anlernvertrag“, lautete der ernüchternde Befund nach einigen Jahren praktischer Erfahrungen.²⁹ Weit hinter den Erwartungen zurück blieben ebenfalls die Zahlen. Seit 1933 nahmen die Zuweisungen durch die Provinz Westfalen – ideologisch-politisch bedingt – ständig ab. Nach dem Aufnahmebuch, das das Heim seit 1930 zu führen hatte, durchliefen in den Jahren 1930-1938 insgesamt 91 Jugendliche mit einer Verweildauer von durchschnittlich zwei Jahren das Haus.³⁰ Vom ideellen Wert abgesehen, zahlte sich der hohe personelle und finanzielle Einsatz nicht aus.

Die Gründungsphase der Abtei fiel voll in die Jahre der Weltwirtschaftskrise. Der allgemeine Preisverfall auf den Agrarmärkten verstärkte die Anfangsschwierigkeiten. Zwar ging es langsam aufwärts, aber von einem prosperierenden Betrieb konnte überhaupt keine Rede sein. Trotz erfolgversprechender Anstrengungen in den gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betriebsteilen hatte sich die Ertragslage des Klosters im ersten Jahrfünft seines Bestehens noch nicht so stabilisiert, daß regelmäßig Überschüsse erzielt wurden.

Mit dem heranrückenden Tilgungstermin wuchs die Sorge über die vom 1. 4. 1933 an aufzubringenden Abtragungsleistungen. Es war daher nur zu verständlich, daß die Klosterverwaltung nach Wegen suchte, um das Amortisationsproblem in den Griff zu bekommen. Als nächstliegend schien sich anzubieten, mit dem Hauptgläubiger, dem preußischen Domänenfiskus, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ende Dezember 1932 richtete die Abtei an die Regierung in Minden die Bitte, das Tilgungsmoratorium um ein Jahr zu verlängern. Sie begründete den Antrag mit der Notwendigkeit hoher Investitionen für die Erziehungsanstalt und die landwirtschaftlichen Betriebe: „Wir haben seit Übernahme des Klosters mit den Ländereien im Interesse des Wirtschaftsbetriebes und der

28 P. Raphael Erner, Eidesstattliche Erklärung v. 6. 12. 1963, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen, Wiedergutmachung II.

29 Unser Bernardusheim, in: St. Bernardus-Bote, Jg. 1931, Heft 3, S. 7ff.

30 Aufnahmebuch der Cistercienser-Abtei zu Hardehausen 1930-1938, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen III 1933-1939.

Erziehungsanstalt erheblich mehr aufwenden müssen, um den uns gestellten Aufgaben gerecht zu werden, als wir ursprünglich glaubten.“³¹ Während das Landwirtschaftsministerium zunächst zögerte, fand es sich auf eine befürwortende Stellungnahme der Regierung hin doch zu einem Tilgungsaufschub um ein Jahr bis zum 1. 4. 1934 bereit.³² In einem Dankschreiben an den Regierungspräsidenten Freiherrn v. Oeynhausen gab Abt Heun sich im Hinblick auf die zukünftige Zahlungsfähigkeit der Abtei zuversichtlich: „In dieser Angelegenheit habe ich kommende Woche mit meinem höheren Oberen eine Konferenz, und ich hoffe, daß ich dann baldigst die Forderung begleichen kann.“³³

Der aufschiebende Erlaß erging am 1. 7. 1933.³⁴ Obwohl die Abtei die an sich zum 1. 4. und 1. 7. 1933 fälligen Ratenzahlungen unterlassen hatte, erfuhr sie dadurch keine Benachteiligungen. Ganz anders stellte sich die Lage im Jahre 1934 dar. Kurz vor dem Fälligkeitstermin stellte die Abtei am 26. 3. 1934 erneut einen Antrag, den Beginn der Kaufpreistilgung ein weiteres Mal hinauszuschieben. Wohl ermutigt durch den Erfolg im Vorjahr strebte sie eine mehrjährige Stundung in dem Sinne an, „daß der Amortisationsplan als solcher erhalten bleibt, die aber fälligen Raten der ersten Jahre an die Endzahlung angesetzt (werden)“.³⁵ Entgegen den Erwartungen der Abtei zeigte sich das Ministerium diesmal unachgiebig und ließ sich auf Verhandlungen nicht näher ein. Es beschied die Regierung in Minden, das Gesuch der Abtei abzulehnen.³⁶ Mit der Ablehnung des Antrages wurde die Aufforderung verbunden, die zum 1. 4. 1934 fällige Tilgungsrate „einschließlich der Verzugszinsen“ zu zahlen.³⁷ Mit einer mehrwöchigen Verzögerung teilte Abt Heun am 18. 5. 1934 dem Regierungspräsidenten mit, er sei „mit der Prüfung der Rechtslage“ befaßt und werde in Kürze persönlich vorsprechen.³⁸ Der Zahlungsaufforderung leistete die Abtei keine Folge. Auch eine zweite Mahnung, die am 22. 6. 1934 erging und die Androhung einer zwangsweisen Einziehung enthielt,³⁹ fand keine Beachtung.

Welche Überlegungen Abt Heun bewogen, sich über den Zahlungstermin und die Mahnschreiben der Regierung hinwegzusetzen, wurde am 28. 6. 1934

31 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 30. 12. 1932, in: StA D, M1 III C – Nr. 3393, Bl. 266.

32 Reg. Präs. Minden an den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Abk.: Preuß. Minister f. Landwirtschaft) v. 14. 6. 1933, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 281f.

33 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Freiherrn v. Oeynhausen v. 14. 7. 1933, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 291.

34 Preuß. Minister f. Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 1. 7. 1933, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 284.

35 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 26. 3. 1934, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 2f.

36 Preuß. Minister f. Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 18. 4. 1934, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 5.

37 Reg. Präs. Minden an die Abtei Hardehausen, Verfügung v. 27. 4. 1934, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

38 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 18. 5. 1934, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 6.

39 Reg. Präs. Minden an die Abtei Hardehausen, Verfügung v. 22. 6. 1934, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 7.

offenkundig, als der Regierungs-Hauptkasse in Minden die Mitteilung zuing, daß die Abtei beim Amtsgericht Beverungen einen Antrag auf Entschuldung nach dem landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetz gestellt habe.⁴⁰ Abt Heun handelte unter Zeitdruck, da die Antragsfrist am 30. 6. 1934 endete und ihr, wenn sie in den Genuß des Gesetzes kommen wollte, gar keine andere Wahl blieb. Der erste Schritt in eine sich anbahnende juristische Auseinandersetzung mit dem Preußischen Staat war getan. Auch wenn im Falle einer Verfahrenseröffnung, die zu jenem Zeitpunkt noch völlig offen war, alle Gläubiger einbezogen wurden, mußte der Eindruck entstehen, der Antrag richte sich vornehmlich gegen den Domänenfiskus. Um eben diesen Eindruck abzuschwächen, rechtfertigte der Abt sein Vorgehen als eine vorsorgliche Maßnahme, aus der „noch gar keine Consequenzen gezogen zu werden (brauchten)“.⁴¹ In einem an den Freiherrn von Oeynhausen persönlich gerichteten Schreiben versicherte er ausdrücklich: „Wir werden dem Verfahren zunächst keine Fortsetzung geben, sondern uns mit dem Staat erst zu verständigen suchen.“⁴²

Es handelte sich um das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse“ vom 1. 6. 1933.⁴³ Das Gesetz war Bestandteil eines großangelegten Regierungsprogramms zur Förderung der Landwirtschaft und zielte im besonderen auf die Existenzsicherung verschuldeter Betriebe ab. Antragsberechtigt waren Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die sich „aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden (vermochten)“ (§ 1). Anträge waren zu richten bis zum 30. 6. 1934 an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb lag. Als Entschuldungsamt prüfte es einen Antrag unter den Gesichtspunkten der Entschuldungsfähigkeit und Entschuldungswürdigkeit. Nach § 3 Abs. 2 war ein Antrag abzulehnen, „wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens (boten)“. Wurde auf Eröffnung eines Verfahrens entschieden, ging die weitere Bearbeitung an ein öffentlich-rechtliches Bankinstitut als Entschuldungsstelle über. Vorgesehen waren verschiedene Maßnahmen einer Entschuldung, die von der Schuldenregelung bis zu einer Landabgabe reichten. Von besonderem Interesse für die Abtei war die Bestimmung, daß Gläubigerforderungen bis um 50 % gekürzt werden durften ohne deren Zustimmung. Anstelle einer Kürzung konnte mit Zustimmung des Gläubigers auch „eine Herabsetzung der Zinsen oder auch eine Hinausschiebung der Tilgung und Verzinsung“ erfolgen, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, von dem ab der Betrieb die Belastung zu tragen vermochte. (§ 29 Abs. 3) Für die Dauer eines Verfahrens oblag der Entschuldungsstelle außerdem die Aufgabe, „die Geschäfts- und Betriebsführung des Schuldners zu überwachen“. Insgesamt stellte das Gesetz eine komplizierte

40 Abtei Hardehausen an die Regierungs-Hauptkasse Minden v. 28. 6. 1934, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 10.

41 Abt Heun an den Reg. Präs. Freiherrn. v. Oeynhausen v. 28. 6. 1934, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 12.

42 Ders., ebd.

43 Reichsgesetzblatt, Teil 1, Jg. 1933, Nr. 61, S. 331ff.

Rechtsmaterie dar. Allein die Tatsache, daß bis zum Jahre 1936 acht Durchführungsverordnungen erlassen wurden, ließ erkennen, daß mit einer großzügigen Handhabung nicht zu rechnen war.

Abt Heun war durch ein Rechtsgutachten auf die Möglichkeiten des Gesetzes aufmerksam geworden.⁴⁴ Ungeklärt und juristisch umstritten war die grundsätzliche Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Einrichtungen der Kirchen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts an sich ausgeschlossen waren, in den Genuß der gesetzlichen Schuldenregelung kamen. Dem Gutachten zufolge hing es allein von der Rechtsform des Betriebes ab. Für die Abtei bedeutete es, daß sie als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts und als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes sich als antragsberechtigt verstehen durfte. Überhaupt enthielt das Gutachten für die Abtei mehrere günstige Feststellungen. Es bewertete die durch die Minderbelegung des Erziehungsheimes entstandene Einnahmesituation als Fortfall der Geschäftsgrundlage nach § 10 des Vertrags und leitete daraus nicht nur einen Anspruch der Abtei auf Neuverhandlungen ab, sondern verneinte ebenso deren Tilgungsfähigkeit. Im Endergebnis gelangte der Verfasser zu der Folgerung, daß aufgrund der Ertragsentwicklung sowohl die Voraussetzung der Entschuldungsfähigkeit als auch die der Entschuldungsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorlägen.

Nach dem Gutachten schien die Rechtslage zugunsten der Abtei zu sprechen. Ohne Zweifel ist es für das Vorgehen gegen die Domänenverwaltung von großer, wenn nicht sogar ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Es hat in argumentativer wie in strategischer Hinsicht den Kurs skizziert, den Abt und Konvent 1934 mit der Antragstellung eingeschlagen und bis 1937 verfolgt haben. Aus dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse muß allerdings rückblickend angemerkt werden, daß sie sich allzu unkritisch den Standpunkt des Gutachters zu eigen gemacht haben. Es hätte Abt Heun vorsichtig stimmen müssen, daß die Regierungsseite die Rechtslage ganz anders beurteilt und dem Entschuldungsantrag von Anfang an ablehnend gegenübergestanden hat.

Angesichts der Unterschiedenheit, mit der dieser Weg besritten worden ist, drängt sich die Überlegung auf, welche Erwartungen die Abtei konkret in eine Entschuldung durch den Staat gesetzt hat. Offensichtlich erhofften sich die Verantwortlichen der Abtei eine günstigere Amortisationsregelung, wobei wohl auch mit einer Herabsetzung der Kaufpreisschuld gerechnet wurde. Nachdem alle Bemühungen um eine längerfristige Stundung auf dem Verhandlungswege gescheitert waren, sah man nun in dem Entschuldungsverfahren eine Chance, dieses Ziel und darüber hinaus eventuell sogar eine Revision der Vertragsbedingungen zu erreichen.

Wie sich schon bald zeigen sollte, war ein solches Unterfangen nicht frei von Risiken. Unwägbarkeiten lagen zur Genüge in der Abwicklung des Verfahrens selbst. Schwer kalkulierbar waren außerdem die Reaktionen der zuständigen Behörden. Unmittelbar als Behörde und gleichzeitig als Vertreterin des Gläubi-

⁴⁴ Ropertz, Hanns, Gutachten, ohne Datum, vermutlich April 1934, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O., ebenfalls vorhanden in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 40ff.

gerinteresses trat der preußische Domänenfiskus in Erscheinung, der seit der Angliederung der obersten Landesbehörden des Freistaates Preußen an das Reich dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt war. Dieselbe Reichsbehörde, von der die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Schuldenregelungsgesetzes ausgingen, stand in einem Verfahren mit der Abtei Hardehausen dieser als Partei gegenüber. Vom Ministerium in Berlin gingen die Weisungen aus, an die sich die Regierung in Minden zu halten hatte.⁴⁵ Zwangsläufig erhielt der Antrag dadurch eine politische Dimension, insofern als sachfremde Gesichtspunkte in der Auseinandersetzung zunehmend an Gewicht gewannen und schließlich den Ausschlag gegeben haben. In der Person des Reichsministers Darré, der sich durch mehrere Veröffentlichungen als Blut- und Boden-Theoretiker in der Partei einen Namen gemacht hatte und in der Spitze der SS das Rasse- und Siedlungsamt leitete, hatte das Ministerium eine Ausrichtung erfahren, die es ganz in den Dienst der NS-Ideologie stellte.⁴⁶

An dem Beispiel des Erziehungsheimes läßt sich belegen, welche Vorstellungen das Verfahren mitbestimmt haben. In das rassistisch geprägte Bild vom arischen Übermenschen, als dessen Idealverkörperung das deutsche Volk galt, paßte die Förderung von geistig behinderten Jugendlichen nicht hinein. Die von den Mönchen betreute Anstalt konnte daher überhaupt nicht Objekt nationalsozialistischer Erziehungs- und Sozialpolitik sein und kam als Geschäftsgrundlage des Vertrages schon gar nicht in Betracht. Eine darauf insistierende Argumentation führte von vornherein ins Leere.⁴⁷

Im Zusammenhang mit dem Entschuldungsantrag stellt sich die Frage, um welche Abtragungssummen es konkret gegangen ist. Nach dem Tilgungs- und Verzinsungsplan hatte die Abtei vom 1. 7. 1930 an jährlich 6 090,00 RM an Zinsen zu zahlen, während der Pachtzins in den Jahren davor 1 643,65 RM betragen hatte. Mit dem Beginn der Tilgung am 1. 4. 1934 erhöhte sich die Abtragungssumme um 3 045,00 RM auf 9 135,00 RM für das Rechnungsjahr 1934 und vom 1. 1. 1935 an um nochmals 1 015,00 RM auf insgesamt 10 150,00 RM jährlich. Verglichen mit dem Pachtzins bedeutete es eine sechsfache Steigerung. Da es der Abtei vor allem um eine Änderung der Tilgungsmodalitäten ging, drehte sich die Auseinandersetzung im Grunde um die Tilgungsbeträge in Höhe von 3 070,00 RM für 1934 bzw. 4 207,00 RM ab 1935, mit denen sie von der ersten Rate an in Verzug geriet. Nicht ganz so rigoros verfuhr sie mit den Zinszahlungen. Nachdem sie bis zum März 1934 die Fälligkeitsfristen strikt eingehalten hatte, kam es aber auch hier zu Verzögerungen und längeren Unterbrechungen. Zum Jahresbeginn 1935 befand sie sich mit 7 130,00 RM im Rückstand, der im Verlauf des

45 Reg. Präs. Minden an Abt Heun, Verfügung v. 22. 10. 1935, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

46 Von Richard Walter *Darré* erschienen u. a.: *Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse*, 1928; *Neuadel aus Blut und Boden*, 1930; *Zur Wiedergeburt des Bauerntums*, 1931; *Das Zuchtziel des deutschen Volkes*, 1931.

47 Abt Heun an Prior Erner v. 23. 1. 1951, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen, Wiedergutmachung II.

Jahres weiter zunahm. Vom 5. 7. 1934 bis zum 25. 12. 1935 setzte sie die Zahlungen ganz aus, so daß die Rückstände zum Jahresbeginn 1936 bereits 14 755,00 RM betragen.⁴⁸

Im gleichen Zeitraum erbrachte die Abtei, wie aus späteren Aufstellungen ersichtlich wurde, tatsächliche Zinsleistungen in der Größenordnung von 19 874,70 RM, von denen lediglich ein gutes Drittel auf den Hauptgläubiger entfiel.⁴⁹ Auf staatlicher Seite wurde daher nicht ohne Grund gegargwöhnt, daß andere Gläubiger bevorzugt behandelt wurden, obwohl von der korrekten Vertragserfüllung gerade der preußischen Domänenverwaltung gegenüber letztlich die Existenz der Abtei abhing.

Fragt man nach den Ursachen der Finanzmisere der Abtei, lassen sich vor allem drei Gründe anführen:

1. Sowohl um den Erfordernissen eines geregelten Klosterlebens zu genügen als auch um den mit der Erziehungsanstalt verbundenen sozialpädagogischen Aufgaben voll gerecht zu werden, mußten Sanierungs-, Aus- und Umbauten an den Gebäuden in größerem Umfange vorgenommen werden. Ebenso war der landwirtschaftliche Betrieb von Grund auf modernisierungsbedürftig. Nach den Worten des Abtes „mußte sozusagen ganz von vorne angefangen werden“.⁵⁰ Es bedurfte aufwendiger und längerfristiger Investitionsmaßnahmen, die 1934 noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten waren. Nach eigenen Angaben hat die Abtei allein für die Landwirtschaft in den Jahren 1929-1935 insgesamt 151 542,00 RM aufgewendet.⁵¹ Besonders kostspielige Projekte wie der an sich notwendige Neubau der Klosterkirche wurden, wie schon erwähnt, auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Im Elan der Gründungsjahre hatte die Abtei jedoch Investitionen in einem Umfange durchgeführt, die ihre Finanzkraft weit überstiegen. Es fehlte von Anfang an eine solide Eigenkapitalausstattung. Ein von der Regierung Arnsberg 1936 bestellter Sachverständiger kritisierte zu Recht „das offensichtliche Mißverhältnis zwischen Kapitalinvestition und dem Eigenkapital“.⁵²

2. Zur Finanzierung der Investitionsvorhaben war die Abtei nahezu ausschließlich auf Fremdmittel angewiesen. Zusätzlich zu der Kaufgeldhypothek des Preußischen Staates sah sie sich in den Jahren 1930-1934 zur Aufnahme mehrerer Darlehen im Gesamtwert von 123 000,00 RM mit Zinssätzen bis zu 9 % gezwungen, so daß ihre Verschuldung bis zur Jahresmitte 1934 auf 326 000,00 RM anstieg. Entsprechend hoch fiel die Belastung durch die laufenden Zins- und

48 Reg. Präs. Minden an die Abtei Hardehausen, Verfügung v. 9. 1. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen III.

49 Abtei Hardehausen, Geldverbrauchsnachweis für die Zeit von 1928-1937 (schließt mit 1936 ab) v. 31. 12. 1936, in: StA D, M1 III C – Nr. 3491, Bl. 86ff.

50 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 21. 4. 1933, in: StA D, M1 III C – Nr. 3393, Bl. 274ff.

51 Siehe Anm. 49.

52 Gutachten Dr. Kogelschatz v. 19. 12. 1936, in: StA D, M1 III C – Nr. 3395, Bl. 100ff.

Tilgungsforderungen aus, die nur zu bewältigen waren, wenn ausreichende Überschüsse erzielt wurden.

3. Einnahmen flossen der Abtei im wesentlichen aus drei Tätigkeitsbereichen zu, nämlich aus der seelsorglichen Betätigung der Ordensgeistlichen, der klostereigenen Landwirtschaft und dem Bernardusheim. In der Tendenz eine ansteigende Entwicklung verzeichneten die Einnahmen aus dem Seelsorgedienst, wengleich sie in Abhängigkeit von den Einsatzmöglichkeiten von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen unterlagen und nur bedingt als zuverlässig kalkulierbar einzuschätzen waren. Zusammen mit den Meßstipendien betrug sie in dem Zeitraum 1929-1934 insgesamt 59 000,00 RM und machten im Jahresdurchschnitt 9 800,00 RM aus. Einen relativ sicheren Einnahmensektor hingegen stellten die Gärtnerei und die Landwirtschaft dar. Ihre Erzeugnisse sicherten die Eigenversorgung von Kloster und Heim und gelangten darüber hinaus in den Verkauf. Allein an Einnahmen aus dem Verkauf erzielte die Abtei in dem genannten Jahr fünf 43 500,00 RM. Mit den erzielten Erlösen mußten aber die Mindereinnahmen aus dem Bernardusheim ausgeglichen werden, die 1935 mit 12 400,00 RM einen Tiefstand erreicht hatten und gegenüber 1929 um nahezu 50 % zurückgegangen waren.⁵³

Gemessen an den zuvor erwähnten Aufwendungen, läßt sich unschwer erkennen, daß die Abtei zum Zeitpunkt der Antragstellung trotz unverkennbarer Fortschritte von einer wirtschaftlichen Konsolidierung noch weit entfernt war. Soweit Überschüsse überhaupt anfielen, wurden sie aufgezehrt durch die Kapitaltilgung und -verzinsung.

Hatte der Domänenfiskus das Jahr 1934 über von Zwangsmaßnahmen gegen die Abtei abgesehen, änderte er seine Haltung vom Beginn des Jahres 1935 an. Als erstes drängte die Mindener Regierung auf eine Entscheidung des Entschuldungsamtes in Beverungen. In einer Stellungnahme zu dem Ropertz-Gutachten war sie zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Abtei die Voraussetzungen des Schuldenregelungsgesetzes nicht erfüllt waren, und hatte angeregt, der Abtei zur Begründung ihres Antrages „eine Frist von 14 Tagen zu setzen“.⁵⁴ In seiner Erwiderung vom 17. 1. 1935 verlangte das Ministerium, auf das Entschuldungsamt einzuwirken, „unverzüglich“ eine Entscheidung zu fällen. In demselben Erlaß legte es der Regierung in Minden nahe, die zum 1. 4. 1934 fällige Tilgungsrate auf dem Zwangswege einzuziehen. Bedenken wegen eines eventuellen Vollstreckungsschutzes wurden mit dem Argument zurückgewiesen, daß dieser erst von dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung an gegeben sei. Ferner wurde der Regierung aufgetragen, den Gläubiger zu ermitteln, dessen Hypothek „der Vorrang vor dem Restkaufgeld eingeräumt worden ist“.⁵⁵

⁵³ Siehe Anm. 49.

⁵⁴ Reg. Präs. Minden an den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Stellungnahme zum Ropertz-Gutachten v. 18. 12. 1934, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 33ff.

⁵⁵ Reichs- und Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 17. 1. 1935, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 57.

Aus dem internen Schriftverkehr zwischen dem Ministerium und dem Regierungspräsidenten in Minden geht außerdem hervor, daß bereits zu Beginn des Jahres 1935 die Frage eines Rücktritts vom Vertrag aufgeworfen wurde. Abt Heun selbst sah sich mit dieser Überlegung bei Besuchen im Landwirtschaftsministerium am 8. 1. und 5. 3. 1935 erstmalig konfrontiert. Das Gesprächsprotokoll vom 8. 1. 1935 hat als Äußerung des Abtes festgehalten, er werde niemals einen Rückkauf anbieten, „sondern einfach die Zahlungsunmöglichkeit erklären“.⁵⁶ Ungeachtet der Einwände des Abtes ging der Bezirksregierung am 28. 2. 1935 die ministerielle Weisung zu, die Frage einer Auflösung des Kaufvertrages mit der Abtei „eingehend zu prüfen“ und Vorschläge für eine zukünftige Verwendung der verkauften Grundstücke zu machen.⁵⁷

Mit ihrer Absicht, die Zahlungsrückstände gegebenenfalls mit Zwangsmitteln beizutreiben, machte die Domänenverwaltung kurz darauf Ernst. Am 11. 3. 1935 erschien in der Abtei Hardehausen der Gerichtsvollzieher, der aber nichts Pfändbares vorfand.⁵⁸ Auch wenn der Versuch einer Zwangsvollstreckung vorerst fehlgeschlagen war, an der Entschlossenheit des Staates, seine Forderungen gegen die Abtei durchsetzen zu wollen, konnte es keinen Zweifel mehr geben.

Nicht ganz ohne Zutun des Abtes, der immer noch auf einen Verhandlungserfolg gehofft hatte, ließ die Entscheidung des Entschuldungsamtes über ein Jahr auf sich warten. Als sie am 7. 9. 1935 erging, lautete sie ablehnend. Mit der Begründung, daß das Kloster einen gemischten Betrieb führe und nicht ausschließlich Landwirtschaft betreibe, wurde der Antrag der Abtei abgewiesen.⁵⁹ Gegen den Beschluß legten die Anwälte Auffenberg aus Paderborn, Vater und Sohn, als Rechtsvertreter der Abtei sofortige Beschwerde ein, der stattgegeben wurde.⁶⁰ Als Beschwerdeinstanz fungierte das Landgericht Dortmund, dessen 5. Zivilkammer den Fall verhandelte. Im Gegensatz zum Entschuldungsamt in Beverungen sah es allein in dem Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes die maßgebliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages. Es stellte fest: „Die Landwirtschaft der Zisterzienser-Abtei zu Hardehausen erfüllt alle Erfordernisse eines landwirtschaftlichen Betriebes.“⁶¹ Ebenso entschied es die Streitfrage, ob ein Kloster als Betriebsinhaber antragsberechtigt war, unter Verweis auf die Rechtsform als eines eingetragenen Vereins zu ihren Gunsten. Die Dortmunder Kammer hob den Ablehnungsbeschluß auf und wies das Entschul-

56 Protokoll der Besprechung im Landwirtschaftsministerium v. 8. 1. 1935, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

57 Reichs- und Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 28. 2. 1935, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 58.

58 Gerichtsvollzieherdiätar J. Baron, Warburg, an die Reg.-Hauptkasse Minden v. 11. 3. 1935, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 64.

59 Entschuldungsamt Beverungen, Beschluß v. 7. 9. 1935, Abschrift, in: StA D, M1 III C – Nr. 3395, Bl. 128f.

60 Entschuldungsamt Beverungen an den Reg. Präs. Minden v. 1. 10. 1935, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 116.

61 Landgericht Dortmund, 5. Zivilkammer, Beschluß v. 15. 11. 1935 und Begründung v. 13. 12. 1935, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.; Abschrift, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 140ff.

dungsamt an, „unter Abstandnahme von seinen bisherigen Bedenken über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens erneut zu entscheiden“. Vom Regierungspräsidenten in Minden zuvor von dem Zahlungsrückstand der Abtei in Kenntnis gesetzt, legte es dem Entschuldungsamt außerdem auf, den Gesichtspunkt der Entschuldungswürdigkeit eingehend zu prüfen.⁶² Hiermit war das Stichwort gefallen, das auf staatlicher Seite das Vorgehen in der nächsten Zeit bestimmen sollte.

Wenn die Mindener Regierung nach dem vergeblichen Pfändungsversuch wegen des schwebenden Verfahrens von weiteren Zwangsmaßnahmen abgesehen hatte, schlug sie jetzt vornehmlich auf Drängen des Ministeriums einen repressiven Kurs ein. Die Auseinandersetzung begann bedrohliche Formen für die Abtei anzunehmen. Am 9. 1. 1936 wurde sie ultimativ aufgefordert, ihre Zahlungsrückstände in Höhe von 14 755,00 RM in drei Raten bis zum 31. 3. 1936 abzutragen.⁶³ Im Vertrauen auf den Erfolg eines Entschuldungsverfahrens, mit dem er seit der Dortmunder Entscheidung fest rechnete, leistete Abt Heun der Aufforderung nur insoweit Folge, als 10 516,22 RM gezahlt wurden. Es blieb ein Rückstand von 4 238,78 RM. Wieder war es ein gewagter Schritt, da das Entschuldungsamt über eine Verfahrenseröffnung noch gar nicht entschieden hatte.

Am 14. 1. 1936 erwirkte die Regierung vor dem Landgericht Paderborn eine einstweilige Verfügung gegen die Abtei, der untersagt wurde, „über die im Grundbuche von Scherfede ... eingetragenen Grundstücke und Rechte an Grundstücken durch Belastung oder Abtretung bzw. Verpfändung zu verfügen“.⁶⁴ Absicht und Stoßrichtung lagen auf der Hand. Der Abtei sollte jede Möglichkeit genommen werden, sich durch Beleihung ihrer Immobilien liquide Mittel zu beschaffen.

Besonders kritisch gesehen wurden die Hypotheken der Abtei Marienstatt und des Generalabtes des Ordens. Am 21. 1. 1936 wurde die Bezirksregierung angewiesen, die Eintragungen im Grundbuch „nach der zivil- und strafrechtlichen Seite hin zu prüfen“.⁶⁵ Etwa zeitgleich wurden gegen Abt Heun und zwei andere Mitglieder des Konvents von der Zollfahndungsstelle in Frankfurt a. M. und von der Sonderstaatsanwaltschaft in Berlin Ermittlungen wegen des Verdachts auf devisenrechtliche Straftaten eingeleitet.⁶⁶ Bei der Hypothek des Generalabtes, die in holländischen Gulden gezahlt worden war, schien der Verdacht nahezuliegen. Da zur gleichen Zeit ein Strafverfahren gegen die Abtei Marienstatt lief, wurde vermutet, daß ihre Hypothek ebenfalls aus Auslandsgeld stammte. Nach dem Devisenbewirtschaftungsgesetz vom 4. 2. 1935 waren De-

62 Ebd.

63 Reg. Präs. Minden an die Abtei Hardehausen, Verfügung v. 9. 1. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

64 Landgericht Paderborn, Beschluß v. 14. 1. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

65 Reichs- u. Preuß. Minister für Landwirtschaft und Ernährung an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 21. 1. 1936, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 201.

66 Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin, Sonderstaatsanwaltschaft, an den Reg. Präs. Minden v. 12. 2. 1936, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 243.

visen anmelde- und genehmigungspflichtig.⁶⁷ Weil beide Hypotheken keine Genehmigungsvermerke im Grundbuch trugen, wurde gefolgert, die Abtei habe die Devisenbestimmungen vorsätzlich nicht beachtet. Zur Aufklärung der Sachlage fanden in Hardehausen Hausdurchsuchungen und mehrere Verhöre statt. Sie ergaben, daß der Verdacht ganz und gar unbegründet war. Zur Entlastung des Abtes konnte nachgewiesen werden, daß das Grundbuchamt „bezüglich der Genehmigungspflicht eine irriige Rechtsauffassung“ vertreten und der Abtei eine falsche Auskunft erteilt hatte.⁶⁸ Auf einen Bericht der Zollfahndungsstelle hin wurde das Ermittlungsverfahren am 21. 3. 1936 von der dafür zuständigen Sonderstaatsanwaltschaft beim Landgericht in Berlin eingestellt.⁶⁹

Ermutigt durch den Beschluß des Beschwerdegerichts und ungeachtet der gegen ihn laufenden Ermittlungen, ließ Abt Heun am 3. 2. 1936 durch die Anwälte Auffenberg den Antrag auf Eröffnung eines landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens erneuern.⁷⁰ Obwohl die Regierungsseite mehrmals Einwände gegen die Entschuldungswürdigkeit der Abtei geltend machte, eröffnete das Entschuldungsamt in Beverungen tatsächlich am 24. 3. 1936 das Verfahren und benannte die Landesbank der Provinz Westfalen als Entschuldungsstelle.⁷¹ Von nun an war die Abtei für die Dauer des Verfahrens von der Verpflichtung zu Tilgungsleistungen befreit und genoß zudem Vollstreckungsschutz. Keinen Erfolg hatte sie hingegen mit Anträgen auf eine Rücknahme der einstweiligen Verfügung des Paderborner Landgerichts und eine nachträgliche devisenrechtliche Genehmigung der Auslandshypothek des Generalabtes. Letztere wurde von der Devisenstelle ohne Angabe von Gründen und unter Mißachtung des Einstellungsbeschlusses der Sonderstaatsanwaltschaft versagt.⁷² Es machte deutlich, daß im Hintergrund Kräfte am Werk waren, die gegen die Abtei arbeiteten.

Die Maßnahmen der staatlichen Stellen konzentrierten sich weiterhin darauf, der Abtei strafbare Handlungen bei der Beschaffung der Hypotheken nachzuweisen. Auf eine Anfrage der Regierung Minden an die Staatsanwaltschaft in Paderborn vom 7. 7. 1936 erhielt sie als Antwort, daß „bei der allgemeinen Fassung des Vertrages vom 15. 11. 1930“ weder die Eintragungen noch deren Vorrangstellung gegenüber der Hypothek des Preussischen Staates rechtswidrige Handlungen darstellten. In strafrechtlicher Hinsicht höchst aufschlußreich lautete die Beurteilung der beiden Hypotheken des Ordens: „Es war ja Sinn und Wille des § 2 (des Vertrages), daß die Darlehnsgeber, die das Geld für den Ausbau und die

67 Reichsgesetzblatt, Teil 1, Jg. 1935, Nr. 10, S. 106ff.

68 Landesfinanzamt Münster, Devisenstelle, an den Reg. Prä. Minden v. 2. 3. 1936, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 265.

69 Zollfahndungsstelle Frankfurt a. M. an den Oberstaatsanwalt, Sonderstaatsanwalt, bei dem Landgericht Berlin v. 16. 3. 1936, Abschrift, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 305.

70 Anwälte Auffenberg, Paderborn, an das Entschuldungsamt Beverungen v. 3. 2. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

71 Entschuldungsamt Beverungen an die Abtei Hardehausen v. 24. 3. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

72 Landesfinanzamt Münster, Devisenstelle, an die Klosterverwaltung Hardehausen v. 7. 5. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

Einrichtung der Abtei gaben, deren Wert also steigerten, an erster Stelle gesichert sein sollten, und der Preußische Staat ihnen gegenüber in der Sicherung seiner Kaufpreisforderung bewußt zurückstehen wollte ... Eine Schädigung des Preußischen Staates ist abgesehen von der im Vertrag selbst von vornherein übernommenen Schlechterstellung daher nicht eingetreten.“⁷³ Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft lag eine strafbare Handlung nur dann vor, wenn die Darlehen in Wirklichkeit als Spenden oder verlorene Zuschüsse ohne eine Rückzahlungsverpflichtung gegeben worden waren. Nur wenn es sich um fingierte Forderungen handelte, „erschiene ein Strafverfahren notwendig“.

Im Gegensatz zum Landgericht sah der Paderborner Oberstaatsanwalt wegen der bloßen Vorrangstellung der Ordenshypothenken keinen Grund zu einem strafrechtlichen Vorgehen gegen die Abtei. Indem er aber ihren Darlehnscharakter in Zweifel zog, brachte er ein neues Verdachtsmoment in Umlauf, das von den Sachbearbeitern im Ministerium sofort aufgegriffen wurde. Fingierte Darlehen lautete jetzt die amtsinterne Sprachregelung. Im Landwirtschaftsministerium war man überhaupt ungehalten über die vermeintlich schleppende Erledigung durch die Regierung in Minden. „Ich bin nicht gewillt, eine weitere Verzögerung der Angelegenheit zu dulden“, ließ Reichsminister Darré dem Regierungspräsidenten vorwurfsvoll mitteilen.⁷⁴ Obwohl die Zollfahndung, das Entschuldungsamt und Recherchen der Regierung die Unhaltbarkeit des Verdachts zweifelsfrei festgestellt hatten, bestand das Ministerium auf einer Strafanzeige gegen Abt Heun, die der Regierungspräsident gegen die eigene Überzeugung am 21. 10. 1936 erstattete. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Haltung eines hohen Verwaltungsbeamten im NS-Staat, der die Meinung seines Ministers nicht teilte und sich auch nicht scheute, den abweichenden Standpunkt schriftlich niederzulegen, sich der ministeriellen Weisung aber dennoch fügte, selbst wenn er sich verleugnen mußte. In einem Bericht an das Ministerium sprach Freiherr von Oeynhausen unverschlüsselt aus, wie er den Sachverhalt beurteilte: „Ich möchte weiter annehmen, dass diese Beträge auch als Darlehen gegeben und empfangen worden sind, wenn ich auch in der Strafanzeige es so dargestellt habe, als ob es sich um Spenden oder freiwillige Gaben ... handelte.“⁷⁵

Bearbeitet wurde die Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Paderborn. Abt Heun erhielt eine Vorladung am 26. 10. 1936; seine Vernehmung erfolgte am 2. 11. 1936.⁷⁶

Begleitet wurde der Vorgang von einem publizistischen Vorstoß in der NS-Presse. Am 22. 10. 1936 veröffentlichte „Das Schwarze Korps“, das Wochenblatt der SS, unter der Überschrift „... der wuchere mit seinem Pfunde“ einen

73 Der Oberstaatsanwalt Paderborn an den Reg. Präs. Minden v. 17. 7. 1936, in: StA D, M1 III C – Nr. 3394, Bl. 345f.

74 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 24. 7. 1936, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 347.

75 Reg. Präs. Minden an den Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft, Bericht v. 23. 11. 1936, in: StA D, M1 III C – Nr. 3395, Bl. 65ff.

76 Der Oberstaatsanwalt Paderborn an Abt Heun v. 26. 10. 1936, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

Bericht über die Abtei Hardehausen. In aggressiv-ironischem Ton beschrieb der Verfasser, der über den aktuellen Stand der Auseinandersetzung bis in Details informiert war, die Bemühungen der Abtei als hinterhältigen Versuch, den Staat „mit einer Tüchtigkeit hineinzulegen“, die selbst den „gerissensten jüdischen Grundstücksspekulanten“ Hochachtung abnötige. Der namentlich nicht gekennzeichnete Beitrag schloß mit den Worten: „Vielleicht kommt es aber doch noch ganz anders.“⁷⁷

Der Informant des Artikels, wenn er nicht gar mit dem Verfasser identisch ist, dürfte im Umfeld des Ministerbüros zu suchen sein. Als ranghohe SS-Charge hatte Darré problemlos Zugang zu den Publikationsorganen dieser Organisation. Mit dem Schritt an die Öffentlichkeit ging es ja nicht nur darum, den Vorgang allgemein bekanntzumachen, sondern die eigentliche Absicht dürfte gewesen sein, Druck auf die Entschuldungsbehörden und die Gerichte auszuüben. Einmal an die Öffentlichkeit gebracht, war die Nachricht dann ein Selbstläufer. Nicht auszuschließen ist aber auch, daß die Veröffentlichung in einem Zusammenhang mit Rückfragen auf höchster politischer Ebene gestanden hat, denn Darré hatte sich veranlaßt gesehen, seinen Erlaß vom 9. 10. 1936 an die Regierung in Minden sowohl Heß, dem Stellvertreter Hitlers, als auch Frick, dem Reichsinnenminister, zur Kenntnis zu geben.⁷⁸ In gleicher Weise verfuhr der Regierungspräsident von Oeynhausen mit seinem Bericht vom 23. 11. 1936.⁷⁹

Abt Heun setzte sich mit einer energischen Stellungnahme gegen die Anschuldigungen zur Wehr und erreichte, daß eine Anklageerhebung unterblieb.⁸⁰ Dafür erschien der Staatsanwaltschaft die Beweislage doch zu dürftig, zumal das entscheidende Schriftstück, nämlich der Vertragstext, keinerlei Handhabe bot. Das Ministerium gab sich mit dem Ergebnis nicht zufrieden, sondern forderte die Akten der Staatsanwaltschaft zur genaueren Prüfung an. In Berlin tat man sich schwer mit der Einsicht, daß ein Straftatbestand nicht zu konstruieren war und daß der Gedanke, den Abt strafrechtlich zu belangen, fallengelassen werden mußte. Es bedurfte allerdings mehrmaliger Erinnerungen durch den Paderborner Oberstaatsanwalt, bis man im Ministerium sich bequemte, die Akten wieder zurückzugeben.⁸¹

Zum weiteren Verdruß des Ministeriums kam auch das Entschuldungsverfahren wegen der großen Anzahl bei der Landesbank anstehender Entschuldungssachen und wegen der oft umfangreichen Vorprüfungen nur schleppend in Gang. Um nicht allzu zögerlich zu wirken, kündigte die Entschuldungsstelle am 17. 11. 1936 dem Regierungspräsidenten eine Betriebsbesichtigung der Abtei

77 Das Schwarze Korps, Jg. 1936, Folge 43 v. 22. 10. 1936.

78 Siehe Anm. 75.

79 Ebd.

80 Abt Heun an den Oberstaatsanwalt Paderborn, ohne Datum, vermutlich 3. 11. 1936, Durchschrift, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

81 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 8. 2. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 188.

„innerhalb der nächsten Wochen“ an.⁸² Im übrigen gab sie zu verstehen, daß sie in Übereinstimmung mit dem Ministerium eine Anwendung des Schuldenregelungsgesetzes auf kirchliche Einrichtungen für unzulässig hielt. Im Grunde war damit eine Vorentscheidung gefallen, noch bevor die Entschuldungsstelle in der Sache selbst überhaupt tätig geworden war.

Der in Aussicht gestellte Betriebsbesuch fand am 16. 12. 1936 statt und wurde gemeinsam von dem Entschuldungsamt Beverungen und der Entschuldungsstelle Münster durchgeführt.⁸³ Mit Ausnahme des Generalabtes Janssens waren alle Gläubiger vertreten. Zusätzlich nahmen Vertreter der Kreis- und der Landesbauernschaft teil. Das Besuchsprogramm umfaßte eine Besichtigung der Klostergebäude mit den landwirtschaftlichen Betriebsanlagen und eine Einsichtnahme in die Buchführung. Der Zielsetzung nach ging es zum einen um eine Information der Gläubiger über den Schuldenstand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abtei und zum andern um eine Bewertung des in das Entschuldungsverfahren einzubeziehenden Klostervermögens.

Wegen mehrerer offengebliebener Fragen reichte Abt Heun den Teilnehmern des Ortstermins am 28. 12. 1936 einen „Geldverbrauchsnachweis“ für die Jahre 1929-1936 nach, der an Gesamteinnahmen 547 300,00 RM und an Ausgaben 530 600,00 RM auswies.⁸⁴ Von den Einnahmen entfielen auf die nichtlandwirtschaftlichen Dienstleistungen 343 745,00 RM, denen 82 940,00 RM an Verkaufserlösen aus der Landwirtschaft gegenüberstanden. Auf der Ausgabenseite stellten die Aufwendungen für die landwirtschaftlichen Betriebseinheiten – einschließlich der unspezifizierten Bauaufwendungen – mit 214 000,00 RM den größten Kostenfaktor dar. Sie übertrafen die Einnahmen aus dem Verkauf um mehr als das Doppelte und provozierten geradezu die Frage nach der Rentabilität des Betriebes. Eigenartigerweise wurde der Geldwert der Eigenversorgung nicht in der Aufstellung erwähnt, sondern erst nachträglich in einer Begleitnotiz mit 128 000,00 RM angegeben, was auf eine weitaus größere Leistungsfähigkeit der klostereigenen Land- und Gartenbauwirtschaft schließen ließ.

Wenn Abt Heun gehofft hatte, mit dieser Aufstellung alle Bedenken ausgeräumt zu haben, sollte er sich sehr bald bitter enttäuscht sehen. Es war schon schwerwiegend genug, daß die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bilanzierung zu wenig beachtet wurden. Als Hauptmangel beeinträchtigte vor allem die fehlende Transparenz den Aussagewert der Zahlen. Nicht einmal die landwirtschaftlichen Betriebsdaten, auf die es im letzten ankam, ließen sich exakt bestimmen. Es bleibt unbegreiflich, wie die Klosterverwaltung ein derart angreifbares Papier aus der Hand geben konnte. In völliger Verkennung der Lage lieferte Abt

82 Landesbank der Provinz Westfalen an den Reg. Präs. Minden v. 17. 11. 1936, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 40ff.

83 Entschuldungsamt Beverungen, Protokoll der Betriebsbesichtigung der Abtei Hardehausen v. 16. 12. 1936, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 83ff.

84 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 28. 12. 1936, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 124ff.

Heun mit dem „Geldverbrauchsnachweis“ das Zahlenmaterial, das den Entschuldungsantrag zu Fall bringen sollte.

Die staatliche Seite reagierte umgehend. In zwei Gutachten nahm der landwirtschaftliche Sachverständige der Regierung Arnberg, Kogelschatz, Stellung zu den Ergebnissen der Betriebsbesichtigung, an der er im Auftrage des Ministeriums teilgenommen hatte. Er unterzog die von der Abtei vorgelegten Betriebszahlen einer Ertrags- und Kostenanalyse unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Seiner Meinung nach konnte der landwirtschaftliche Betrieb „nicht als wichtigste und sicherste Erwerbsquelle“ bezeichnet werden. Er betrachtete ihn vielmehr als „die Ursache für die außerordentlich hohe Verschuldung der Abtei und für die vorliegenden finanziellen Schwierigkeiten“.⁸⁵ Wegen der Höhe der Einnahmen aus den nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen schätzte er „die geldliche Leistungsfähigkeit“ der Abtei als wesentlich günstiger ein, „als bisher angenommen“, und empfahl, beim Entschuldungsamt „die Heraufsetzung der Leistungen auf das vertraglich vereinbarte Maß zu beantragen“.⁸⁶ Erheblich weiter ging sein Vorschlag, das Beschwerdegericht in Dortmund über die Einnahmenverhältnisse der Abtei zu unterrichten, um es „zur Nachprüfung des Beschlusses zu veranlassen“. Als Begründung gab er an: „Es geht nicht an, sich, ohne Eigenkapital aufzuweisen, auf Kosten der Gläubiger in den Besitz eines nach allen Richtungen hin erstklassig ausgestatteten Betriebes setzen zu wollen und diesen Betrieb auch im Wege des Schuldenregelungsverfahrens zu behaupten ...“⁸⁷

Gestützt auf die Kogelschatz-Gutachten, bewertete das Ministerium die Ergebnisse der Betriebsbesichtigung als „neue Tatsachen“, die es erlaubten, die Frage nach dem Betriebscharakter der Abtei neu aufzuwerfen, ohne mit der Entscheidung des Beschwerdegerichts in Konflikt zu geraten.⁸⁸ Nachdem alle Versuche, sie als entschuldungsunwürdig nachzuweisen, fehlgeschlagen waren, schien sich jetzt die Chance zu bieten, den Gesichtspunkt der Entschuldungsfähigkeit wieder in den Vordergrund zu rücken. Gelang es, bis dahin unbekannte Tatsachen zur Geltung zu bringen, dann war auch der Dortmunder Beschluß nicht mehr als rechtsverbindlich anzusehen. Um eine sichere Handhabe zu gewinnen, wies das Ministerium die Regierung in Minden an, die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen einer Aufhebung des Verfahrens nach Art. 20 Abs. 1 der 6. Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz zu prüfen.⁸⁹ Dieser Artikel der im Jahre 1934 ergangenen Verordnung schrieb die Aufhebung eines bereits eröffneten Verfahrens auf Antrag der Entschuldungsstelle

85 Dr. Kogelschatz, Regierung Arnberg, an den Reg. Präs. Minden v. 4. 1. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 131ff.

86 Siehe Anm. 52.

87 Siehe Anm. 85.

88 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an die Landesbank der Provinz Westfalen, Entschuldungsstelle, Erlaß v. 20. 1. 1937, in: StA D, M1 III C – Nr. 3491, Bl. 6.

89 6. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 7. 7. 1934, in: Reichsgesetzblatt, Teil 1, Jg. 1934, Nr. 79, S. 609ff.

vor, wenn sich herausstellte, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes nicht vorlag.⁹⁰ Dieselbe Unsicherheit bereitete auch dem Entschuldungsamt Kopfzerbrechen, das am 28. 1. 1937 die Entschuldungsstelle in Münster „um eine eingehende Prüfung“ der Frage bat, ob im Falle der Abtei „ein landwirtschaftlicher Betrieb tatsächlich angenommen werden kann oder nicht“.⁹¹

Während die beiden mit dem Verfahren unmittelbar befaßten Behörden eine schlüssige Antwort zu jenem Zeitpunkt noch nicht zu geben vermochten, sah der Justitiar der Regierung in Minden die Voraussetzungen für eine Anwendung des besagten Artikels als erfüllt an. Seine Stellungnahme vom 8. 2. 1937 wurde bestimmend für die Meinungsbildung im Ministerium, das Mitte März 1937 die Entschuldungsstelle in Münster ersuchte, „unverzüglich den Antrag auf Aufhebung des Verfahrens zu stellen“.⁹² Für die Landesbank bestand weder von der Sache noch von der Rechtslage her eine Veranlassung, dem Verlangen des Ministeriums nicht nachzukommen. Am 1. 4. 1937 stellte sie den Antrag auf Aufhebung des Verfahrens.⁹³

Jetzt lag der Fall wieder beim Entschuldungsamt in Beverungen, das zum dritten Mal über das Entschuldungsbegehren der Abtei zu befinden hatte. Es entschied am 29. 5. 1937 und hob, wie nicht anders zu erwarten war, das Verfahren auf.⁹⁴

In der Begründung des Beschlusses legte Amtsgerichtsrat von Schenk das Gewicht auf „Tatsachen, die weder dem Entschuldungsamt noch dem Beschwerdegericht bis zur Verfahrenseröffnung bekannt gewesen sind“. Als solche führte er an den großen Personenkreis im Kloster und im Heim, den im Verhältnis dazu niedrigen Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Konventsmitglieder sowie die Höhe der Einnahmen aus den nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, um zu folgern, „daß ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Sch. R. G. nicht vorliegt“. Die Einnahmen aus Meßstipendien, seelsorglicher Betätigung und Spenden wurden von ihm gegen die Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus der Gartenbau-, Land- und Viehwirtschaft des Klosters aufgerechnet; und letzteren wurde ganz im Sinne der von Kogelschatz vorgezeichneten Linie eine nachgeordnete Bedeutung zugesprochen. Seine Argumentation verleitete ihn zu dem Schluß, die Lebens- und Leistungsfähigkeit „bei einem Betriebe von der Struktur der Abtei Hardehausen“ zu verneinen, „da sie stets in sich selbst lebens-

90 Ebd., S. 612.

91 Entschuldungsamt Beverungen an die Landesbank der Provinz Westfalen, Entschuldungsstelle, v. 28. 1. 1937, Abschrift, in: StA D, M1 III C – Nr. 3395, Bl. 166.

92 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 25. 3. 1937, in: StA D, M1 III C – Nr. 3491, Bl. 5.

93 Landesbank der Provinz Westfalen, Entschuldungsstelle, an den Reg. Präs. Minden v. 3. 5. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 13.

94 Entschuldungsamt Beverungen, Beschluß v. 29. 5. 1937, Abschrift, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 18ff.; Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

unfähig und auf erhebliche laufende Unterstützung von dritter Seite angewiesen bleiben wird“.⁹⁵

Mit dieser Begründung befand sich das Entschuldungsamt nicht nur im Widerspruch zu dem Beschluß des Beschwerdegerichts vom 13. 12. 1935, sondern ebenso zu dem allgemeinen Eindruck der Betriebsbesichtigung vom 16. 12. 1936, die „das Vorhandensein eines augenscheinlich wertvollen, vorzüglich eingerichteten Betriebes“ festgestellt hatte, wie von Schenk selber zugeben mußte.⁹⁶ Genauer besehen wiederholte er Gründe, die er schon 1935 zur Ablehnung des Entschuldungsantrages angeführt hatte. Aus späteren Zeugnissen geht nach eigenen Bekunden hervor, daß er einem starken Druck von seiten der Regierung ausgesetzt gewesen ist.⁹⁷ In der Tendenz stand die Entscheidung von vornherein fest und durfte gar nicht anders ausfallen.

Für die Abtei bedeutete die Aufhebung des Verfahrens einen schweren Rückschlag; fand sie sich doch wieder an den Ausgangspunkt zurückgeworfen. Erneut stand sie vor der Wahl, entweder zu dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu greifen oder auf den Versuch zu verzichten, eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf dem Prozeßwege zu erzwingen. Abt Heun entschied sich für eine Anfechtung des Beschlusses.⁹⁸ Als zuständige Instanz hatte wie zwei Jahre zuvor die 5. Zivilkammer beim Landgericht Dortmund über den Einspruch zu befinden.

Unterdessen griff die staatliche Seite noch einmal zum Mittel der öffentlichen Diffamierung. Am 3. 6. 1937 erschien im „Völkischen Beobachter“, dem offiziellen Parteiorgan der NSDAP, ein Artikel über Strafverfahren gegen Angehörige katholischer Orden wegen sexueller Vergehen an Minderjährigen.⁹⁹ Unter den Verurteilten befand sich ein ehemaliges Konventsmitglied aus der Abtei Hardehausen. In der Hoffnung, „allein aus diesem Gesichtspunkt“ eine Zurückweisung des Einspruchs der Abtei zu erreichen, nahm die Regierung in Minden die Veröffentlichung zum Anlaß, von neuem die Frage der Entschuldungswürdigkeit aufzuwerfen.¹⁰⁰ Geführt wurden die Ermittlungen von der Staatspolizeistelle Bielefeld, aber als unergiebig und ohne Einfluß auf das Entschuldungsverfahren von der Regierung nach kurzer Zeit nicht weiterverfolgt.¹⁰¹

Der Streitpunkt um die rechtliche Zulässigkeit des Vorrangs der von der Abtei aufgenommenen Hypotheken lebte im Juni 1937 ebenfalls wieder auf. Mit ei-

95 Ebd.

96 Ebd.

97 Allgemeiner Organisationsausschuß Düsseldorf, Beweisaufnahme v. 7. 2. 1952, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen, Wiedergutmachung II.

98 Abtei Hardehausen an das Entschuldungsamt Beverungen v. 9. 6. 1937, Durchschrift, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen III.

99 „Waldbreitbach, Hochschule der Homosexualität“, in: Völkischer Beobachter, Jg. 1937, Nr. 154 v. 3. 6. 1937.

100 Reg. Präs. Minden an die Staatspolizeistelle Bielefeld v. 16. 6. 1937, in: StA D, M1 III C – Nr. 3491, Bl. 30.

101 Reg. Präs. Minden an den Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft v. 8. 7. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O. Bl. 49.

ner zweiten einstweiligen Verfügung des Landgerichts Paderborn vom 18. 6. 1937 erreichte die Regierung die Wiedereintragung eines Widerspruchs gegen den Vorrang der Hypothek der Abtei Marienstatt, den der Grundbuchrichter vom Amts wegen zwei Monate zuvor gelöscht hatte. Folgeschwerer sollte sich die vom Gericht getroffene Feststellung auswirken, daß die Abtei mit der ungenehmigten Aufnahme und Vorrangplacierung der Hypotheken Vertragsverletzungen begangen habe.¹⁰² Auf dem Wege über das Landgericht hatte die Regierung endlich erreicht, was ihr bei der Staatsanwaltschaft in Paderborn nicht gelungen war.

Um nicht in die gleiche Lage zu geraten wie das Entschuldungsamt in Beverungen und einen früheren Beschluß wieder aufheben zu müssen, strebte das Beschwerdegericht eine Lösung an, die den Interessen beider Parteien gerecht werden sollte. Bevor es in die Prüfung der strittigen Rechtsfragen eintrat, lotete es erst die Chancen eines Vergleichs aus. Abt Heun griff die Anregung auf und erklärte am 6. 7. 1937: „Hierzu unterbreiten wir folgende Möglichkeit: Es werden an die Regierung sofort 100 000,00 RM gezahlt.“ Zur Bedingung machte er „eine teilweise Minderung des Restkaufgeldes“.¹⁰³ An die Regierung richtete das Gericht einen Monat später am 16. 8. 1937 die Anfrage nach einem Vergleichsvorschlag.¹⁰⁴ Mehr an einer Rücknahme des Grundbesitzes interessiert als „an einem Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages“, beurteilte das Ministerium das Vergleichsangebot der Abtei als unannehmbar und ersuchte den Regierungspräsidenten in Minden, „den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und es gegebenenfalls auf einen Rechtsstreit mit der Abtei ankommen zu lassen“.¹⁰⁵ Ohne den Ausgang der Vermittlungsbemühungen des Gerichts abzuwarten, erklärte der Regierungspräsident daraufhin am 30. 9. 1937 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Begründet wurde die Aufkündigung mit den Zahlungsrückständen und Vertragsverletzungen der Abtei.¹⁰⁶ Für sie nahm die Auseinandersetzung jetzt eine bedrohliche Wende, ihr Fortbestand war akut gefährdet.

Abt Heun legte sofort Widerspruch gegen die Rücktrittserklärung ein.¹⁰⁷ Wider Erwarten eröffnete sich die Möglichkeit einer Verständigung im Verlauf eines Ortstermins, den das Beschwerdegericht am 15. 10. 1937 in Hardehausen abhielt. Mit dem Einverständnis beider Parteien unterbreitete das Gericht als gemeinsames Ergebnis der Verhandlungen einen Kompromißvorschlag. Die Vertreter des Preußischen Staates fanden sich zu einer Kaufpreissenkung um 10 %

102 Landgericht Paderborn, Beschluß v. 18. 6. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 77f.

103 Abtei Hardehausen an das Landgericht Dortmund, 5. Zivilkammer, v. 6. 7. 1937, Abschrift, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 76.

104 Landgericht Dortmund, 5. Zivilkammer, an den Reg. Präs. Minden v. 16. 8. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 75.

105 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 2. 9. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 91.

106 Reg. Präs. Minden an die Abtei Hardehausen, Verfügung v. 30. 9. 1937, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen III.

107 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 8. 10. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 182ff.

auf 180 000,00 RM bereit. Im Gegenzug bekundete die Abtei ihre Bereitschaft, den ermäßigten Kaufpreis in zwei Raten, und zwar 100 000,00 RM bis zum 1. 12. 1937 und 80 000,00 RM bis zum 3. 1. 1938, zu zahlen. Außerdem sicherte Abt Heun zu, die sofortige Beschwerde gegen den Aufhebungsbeschluß des Entschuldungsamtes zurückzunehmen. Beiden Kontrahenten wurde auferlegt, sich bis zum 30. 10. 1937 über die Annahme des Vorschlages verbindlich zu äußern.¹⁰⁸

Bemerkenswert ist, daß in der Beurteilung der Rechtslage zwischen dem Ministerium und der Regierung in Minden mehrmals nicht nur unterschiedliche, sondern sogar gegensätzliche Auffassungen bestanden. Rechtlich umstritten war auch die Rücktrittsfrage. Nach Auffassung des Justitiars der Mindener Regierung schloß § 454 BGB in dem vorliegenden Streitfall einen Rücktritt aus. Ebensovienig gab es aus seiner Sicht eine rechtliche Handhabe gegen die der Abtei angelasteten Vertragsverletzungen, da sie seit Bekanntwerden in keinem einzigen Fall gerügt worden waren. Als maßgebend sah er den Zeitpunkt an, wann der Regierungspräsident als rechtlicher Vertreter des Preußischen Staates, nicht aber, „wann der Minister von den Eintragungen erfahren hat“. Der Justitiar riet daher dringend von einem Rücktrittsprozeß ab und empfahl die Annahme des Vergleichsvorschlages.¹⁰⁹ Im Ministerium machten die Einwände immerhin einen solchen Eindruck, daß es sich mit der Annahme des Vorschlages „grundsätzlich einverstanden“ erklärte.¹¹⁰

In die Bemühungen um die Erhaltung der Abtei schaltete sich auch der Paderborner Erzbischof Caspar Klein ein. In einem befürwortenden Schreiben an den Regierungspräsidenten von Oeynhausen bat er, seinen ganzen Einfluß für eine Annahme des Vergleichs durch den Staat geltend zu machen.¹¹¹ In seiner Antwort teilte von Oeynhausen dem Erzbischof mit, „dass die Angelegenheit ... durch Vergleich zu Gunsten der Abtei geregelt ist“.¹¹²

Ein gutes Ende der jahrelangen Auseinandersetzung schien sich anzubahnen. Allerdings drängte sich die Frage auf, woher die Abtei auf einmal die Geldmittel besaß, um den Kaufpreis in kürzester Zeit abzulösen, nachdem sie sich bis dahin zur Zahlung der Tilgungsraten außerstande gesehen hatte. Zu Beginn des Jahres 1937 hatten ordensinterne Verhandlungen dazu geführt, daß der Abtei aus dem Missionsfonds Kloster Mehrerau mit dem Sitz in Magdenau in der Schweiz „die gesamten in Deutschland befindlichen Mittel“ als Darlehen zur Verfügung ge-

108 Landgericht Dortmund, 5. Zivilkammer, Verhandlungsprotokoll v. 15. 10. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 134.

109 RR Brien, Reg. Präs. Minden, an MR Dr. Wild, Reichs- u. Preuß. Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, v. 20. 10. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 144.

110 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Minden, Erlaß v. 26. 10. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 145.

111 Erzbischof Dr. Klein, Paderborn, an den Reg. Präs. Freiherrn von Oeynhausen v. 13. 10. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 137.

112 Reg. Präs. Freiherr von Oeynhausen an Erzbischof Dr. Klein v. 5. 11. 1937, Entwurf, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 152.

stellt wurden.¹¹³ Zusätzlich verzichteten der ehemalige Generalabt Janssens und die Abtei Marienstatt auf ihre Darlehnsforderungen, so daß der Abtei Hardehausen die erforderliche Summe von 180 000,00 RM abrufbereit zur Verfügung stand. Das einzige Problem, das es auszuräumen galt, bestand darin, daß es sich zum Teil um Sperrmarkkonten handelte, die erst freigegeben werden mußten. Am 23. 10. 1937 beantragte die Abtei bei der Devisenstelle des Landesfinanzamtes Münster die Freigabe der Sperrmarkgelder und verband hiermit die Bitte „um einen Vorbescheid möglichst bis zum 28. 10. 1937“.¹¹⁴ Als Nachweis der Dringlichkeit fügte sie den Unterlagen das Protokoll des Ortstermins vom 15. 10. 1937 und eine Bestätigung des Beschwerdegerichts bei. Fristgerecht zum 30. 10. 1937 teilten der Regierungspräsident von Oeynhausen für den Preußischen Staat und Abt Heun für die Abtei dem Gericht die Annahme des Vergleichsvorschlags mit.¹¹⁵ Mit der Erklärung der Abtei war gleichzeitig die Rücknahme der sofortigen Beschwerde verbunden. Infolgedessen stellte das Gericht am 1. 11. 1937 die endgültige Aufhebung des Entschuldungsverfahrens fest.¹¹⁶

Insoweit waren die Voraussetzungen geschaffen, um die Auseinandersetzung zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis zu führen, wenn nicht ein völlig unerwartetes Ereignis alles wieder zunichte gemacht hätte. Fernmündlich war der Abtei und der Regierung in Minden am 29. 10. 1937 die Nachricht zugegangen, daß die Hauptdevisenstelle in Berlin die Genehmigung für das Darlehen des Missionsfonds abgelehnt hatte. Einer handschriftlichen Telefonnotiz des Mindener Justitiars zufolge hatte die Landesbauernschaft Westfalen gegen eine Freigabe interveniert.¹¹⁷ Zwischen dem Landesbauernführer Habbes und dem Reichslandwirtschaftsminister und Reichsbauernführer Darré scheint es in dieser Frage Kontakte gegeben zu haben. Ohnehin hatte ja schon das Ministerium früher ein vorrangiges Interesse an einer Rücknahme der Abteiländereien geäußert, und die Landesbauernschaft verfolgte ähnliche Pläne. Der entscheidende Wink an die Hauptdevisenstelle dürfte demnach von Darré ausgegangen sein.

Für die Abtei war durch die Ablehnung eine äußerst kritische Lage entstanden. Gelang es ihr nicht, durch Verhandlungen die Genehmigung doch noch zu erhalten, war es ihr unmöglich, die Zahlungen zu leisten und den Vergleich zu erfüllen. Alle Bemühungen, die staatlichen Stellen zu einem Einlenken zu bewegen, schlugen fehl. Notgedrungen blieb ihr nichts anderes übrig, als dem Regie-

113 Missionsfonds Kloster Mehrerau, Magdenau (Schweiz), an Rechtsanwalt Dr. Lohmanns, Köln, v. 18. 2. 1937, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

114 Abtei Hardehausen an das Landesfinanzamt, Devisenstelle, Münster v. 23. 10. 1937, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

115 Reg. Präs. Freiherr von Oeynhausen an das Landgericht Dortmund v. 29. 10. 1937, Abschrift, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.; Landgericht Dortmund, 5. Zivilkammer, an den Reg. Präs. Minden v. 30. 10. 1937, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

116 Landgericht Dortmund, 5. Zivilkammer, an Abtei Hardehausen v. 1. 11. 1937, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

117 RR Brien, Reg. Präs. Minden, Telefonnotizen v. 29. 10. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 146.

rungspräsidenten mitzuteilen, daß sie unverschuldet in Verzug gerate. Als Begründung führte Anwalt Auffenberg sen. als Verfasser der Eingabe an: „Die Abtei ist hierdurch gegen ihren Willen in einer Art, die von ihr nicht vorausgesehen und in Rechnung gestellt werden konnte, durch die Entschließungen der höchsten Amtsstellen an der Erfüllung des Vergleichs gehindert worden.“ In realistischer Einschätzung der geringen Aussichten auf einen Erfolg erklärte er die Bereitschaft der Abtei zu Verhandlungen über einen Rücktritt vom Vertrag. Das Schreiben endete mit den Worten: „Wir bitten deshalb, Verhandlungen zu eröffnen über die Durchführung dieses Rücktritts im einzelnen, damit Zeit und Kosten weiterer jetzt unnötig gewordener Rettungsversuche gespart werden.“¹¹⁸ In diesen resignierenden Worten kündigte sich das Ende der Abtei Hardehausen an.

Die freimütige Sprache Auffenbergs erregte bei der Regierung beträchtliches Mißfallen und zog eine umgehende Gegenäußerung nach sich, deren Wortlaut Satz für Satz mit den Sachbearbeitern des Ministeriums abgestimmt wurde. Der von Auffenberg erhobene Vorwurf wurde als „eine leichtfertige und beleidigende Behauptung“ zurückgewiesen und mit einer Androhung weiterer Maßnahmen verbunden.¹¹⁹ Um nicht der Abtei zu schaden und persönlich in Sorge vor Repressalien, nahm Auffenberg sen. in einem Entschuldigungsschreiben seine „Unterstellung“ zurück.¹²⁰ Seine Besorgnis war nicht unbegründet, denn im Ministerium trug man sich mit dem Gedanken, über „den Stellvertreter des Führers“ die Reichsanwaltskammer einzuschalten, was möglicherweise den Ausschluß mit der Folge eines Berufsverbotes bedeutet hätte.¹²¹

Abt Heun gab Hardehausen trotz allem noch nicht verloren. Bei einer Zusammenkunft mit dem Oberpräsidenten von Lüninck und dem Regierungspräsidenten von Oeynhausen am 6. 12. 1937 in Bielefeld gelang es ihm, Lüninck für eine Fürsprache im Ministerium zu gewinnen. Schon am Tage darauf wurde Lüninck dort vorstellig und setzte sich für eine Verlängerung der Zahlungsfristen zugunsten der Abtei ein, aber der Zeitplan für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses war längst festgelegt, so daß seinen Bemühungen der Erfolg versagt blieb.¹²² Nach den Vorstellungen im Ministerium sollten die Rücktrittsverhandlungen bis zum 15. 1. 1938 abgeschlossen sein oder kurz vor dem Abschluß stehen. Um die vorgesehene Terminierung einzuhalten, wurde dem Regierungspräsidenten von Oeynhausen nahegelegt, „für eine beschleunigte und bevorzugte Bearbei-

118 Anwälte Auffenberg, Paderborn, an den Reg. Präs. Minden v. 27. 11. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 158f.

119 Reg. Präs. Minden an Abtei Hardehausen v. 30. 11. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 164; Erstaufbereitung, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.; Entwürfe, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 161ff.

120 Rechtsanwalt Auffenberg, Paderborn, an den Reg. Präs. Minden v. 2. 12. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 165.

121 Siehe Anm. 117.

122 Gesprächsprotokoll Oberpräsident Freiherr von Lüninck – Ministerialdirektor Riecke v. 7. 12. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 169.

tung dieser Angelegenheit persönlich Sorge zu tragen“.¹²³ Mit dem Hinweis, daß ihr andernfalls die Zwangsvollstreckung drohe, gab von Oeynhausen den in Aussicht genommenen Auflassungstermin an die Abtei weiter und empfahl die Vorlage eines Abwicklungsplans bis zum 15. 12. 1937.¹²⁴ Um ihre wirtschaftlichen Interessen angemessen berücksichtigt zu wissen, erstellte die Klosterverwaltung einen Forderungskatalog, der in einer Punktation aufgelistet wurde.¹²⁵ Im besonderen lag ihr an einer Anrechnung der in den Jahren 1929-1937 geschaffenen Wertverbesserungen der Gebäude und der landwirtschaftlichen Betriebsanlagen. Als wünschenswerte Übergabetermine schlug sie den 1. 4. als frühesten Zeitpunkt oder den 1. 7. 1937 vor.

In der Frage der Anrechnung ließ sich keine Einigung erzielen. Die Regierung war nur bereit, Hypothekenforderungen in Höhe von 25 000,00 RM zu übernehmen und maximal 3 000,00 RM für die Investitionsleistungen der Abtei zu zahlen. Zwei Verhandlungstermine am 14. 1. in Minden und am 18. 1. 1938 in Hardehausen, an welchem von Oeynhausen persönlich teilnahm, brachten keine Annäherung der Standpunkte.

Zur gleichen Zeit meldeten sich die ersten Kaufinteressenten an den Immobilien der Abtei. Bereits im Dezember 1937 hatte der Landrat des Kreises Warburg dem Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß der Graf von Westphalen das Abteigut zu einem Preis von 180 000,00 RM zu erwerben wünschte, um es im Tausch gegen das Schloß und Rittergut Welda dem Verein für katholische Arbeiterkolonien anzubieten.¹²⁶

Zu Verhandlungen kam es nicht, da ein anderer Interessent vom Ministerium favorisiert wurde. Bevorzugt wurde die Industriellenfamilie Henschel aus Kassel. Ihr unterbreitete Abt Heun am 28. 1. 1938 ein notarielles Verkaufsangebot zum Preis von 250 000,00 RM, befristet bis zum 5. 3. 1938.¹²⁷ Ohne Rücksicht darauf, obwohl der Anstoß zum Verkauf von Berlin ausgegangen war, holte die Regierung zum vernichtenden Schlag aus und ließ der Abtei am 30. 1. 1938 einen Urkunden-Zahlungsbefehl zustellen, der sie zur Zahlung von 180 000,00 RM zuzüglich Zinsen binnen einer Woche aufforderte.¹²⁸ Den Widerspruch der Abtei beantwortete die Regierung mit einer Klage auf Zwangsvollstreckung vor dem Landgericht in Paderborn. Dank eines ungenannten Darlehnsgebers konnte ein dahingehendes Urteil sprichwörtlich in letzter Minute abgewendet werden.

123 Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft an den Reg. Präs. Freiherrn von Oeynhausen, Erlaß v. 8. 12. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 168.

124 Reg. Präs. Minden an Abtei Hardehausen, Verfügung v. 10. 12. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 171.

125 Abtei Hardehausen an den Reg. Präs. Minden v. 15. 12. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 177ff.

126 Landrat Freiherr von Spiegel, Warburg, an den Reg. Präs. Minden v. 15. 12. 1937, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 176.

127 Notar Hasken, Warburg, Verkaufsangebot der Abtei Hardehausen an die Vermögensverwaltung der Familie Henschel, Kassel, v. 28. 1. 1938, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

128 Amtsgericht Warburg an die Abtei Hardehausen, Urkunden-Zahlungsbefehl v. 3. 2. 1938, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

Abt Heun überreichte am Verhandlungstage dem Prozeßvertreter der Regierung zwei Schecks über 180 000,00 RM und 1 335,55 RM, „beide lautend zu Gunsten des Preußischen Staates“.¹²⁹ Als Retter in der Not erwies sich der Unternehmer Franz Seidel aus Erwitte, Eigentümer der dortigen Portland Zementwerke. Er stellte den erforderlichen Geldbetrag durch Vermittlung des Anwalts Auffenberg sen. als Überbrückungsdarlehen zur Verfügung.¹³⁰

Obwohl durch die Erledigung der Kaufgeldschuld die Beziehungen zum Preußischen Staat zum Abschluß gelangt waren, verschaffte es der Abtei keine Handlungsfreiheit. Sie blieb an das Verkaufsangebot an die Familie Henschel gebunden, das sie wegen der sich hinziehenden Genehmigungen bis zum 31. 7. 1938 verlängerte. Nachdem die notwendigen Löschungsbewilligungen für die auf dem Abteibesitz liegenden Hypotheken und für die von der Regierung erwirkten Grundbucheintragungen erteilt worden waren, leistete die Vermögensverwaltung der Familie Henschel eine Anzahlung von 180 000,00 RM auf den Kaufpreis.¹³¹ Die Zahlung setzte Abt Heun in den Stand, seinerseits den von den Gebrüdern Seidel gewährten Kredit nach drei Wochen wieder abzulösen.¹³²

Unabhängig von den Verhandlungen, die die Abtei führte, bahnten sich auf Veranlassung der Regierung Sondierungen zwischen Henschel und dem oben erwähnten Verein für katholische Arbeiterkolonien an mit dem Ziel, das Gut Welda gegen den Abteigrundbesitz zu tauschen. Der Verein hatte die in Welda geführte Arbeiterkolonie auf Druck der Gestapo schließen müssen und plante nunmehr, statt dessen in Hardehausen eine Trinkerheilstalt einzurichten.¹³³

Ein Interesse an dem Grundvermögen der Abtei bekundeten außerdem Landwirte der Gemeinde Scherfede. Sie bemühten sich allerdings vergeblich um Landzuweisungen, da das Gut als ungeeignet für Siedlungszwecke beurteilt wurde.¹³⁴ Wohl bestand das Ministerium auf einer Abtretung von 36 ha an die Staatsdomäne Hardehausen, während die andere Hälfte des Abteigrundbesitzes geschlossen in einer Hand verbleiben sollte.

Auf Kritik stieß bei den staatlichen Stellen der von der Abtei gegenüber Henschel geforderte Kaufpreis. Eine nochmalige Betriebsbesichtigung am 27. 5. 1938 prüfte dessen Berechtigung. In Anerkennung des „ganz wesentlich“ verbesser-

129 Rechtsanwalt de Weldige-Cremer, Paderborn, an den Reg. Präs. Minden v. 22. 2. 1938, in: StA D, M1 III C – Nr. 3490, Bl. 36; Regierungshauptkasse Minden, Empfangsbestätigung v. 26. 2. 1938, in: ebd., Bl. 43.

130 Darlehensvereinbarung v. 22. 2. 1938, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

131 Henschelsche Familien-Verwaltung an Notar Hasken v. 5. 3. 1938, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

132 Deutsche Bank und Disconto Gesellschaft, Paderborn, Empfangsbestätigung v. 16. 3. 1938, in: ebd., a. a. O.

133 Verhandlungsprotokoll Notar Hasken – Verein für katholische Arbeiterkolonien v. 5. 3. 1938, in: StA D, M1 III C, a. a. O., Bl. 74ff.; Verein für katholische Arbeiterkolonien an das Bezirksverwaltungsgericht Minden v. 9. 3. 1938, in: ebd., Bl. 60ff.

134 Bauernschaft der Gemeinde Scherfede an den Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft v. 15. 6. 1938, in: ebd., Bl. 84f.; Landesbauernführer Habbes, Münster, an den Reichs- u. Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft v. 11. 6. 1938, in: ebd., Bl. 99ff.

ten Kulturzustandes des Gutes befanden die Gutachter, daß von einer überhöhten Preisforderung keine Rede sein konnte.¹³⁵

Das Ende der Abtei war nicht mehr abzuwenden. Am 6. 7. 1938 genehmigte der Landrat des Kreises Warburg „den Verkauf von Grundbesitz der Zisterzienser-Abtei in Hardehausen an die Familie Henschel in Kassel“.¹³⁶ Wenige Tage später ergingen die Genehmigungen für den Verkauf von Welda und den Erwerb von Abteigelände durch den Verein für katholische Arbeiterkolonien. Das Verkaufsangebot der Abtei wurde am 27. 7. 1938 von dem Bevollmächtigten der Familie Henschel angenommen. Dem Konvent wurde „längstens bis zum 30. 9. 1938“ der Aufenthalt im ehemaligen Kloster gestattet.¹³⁷ Bis dahin mußte Abt Heun einen neuen Unterkunftsort gefunden haben.

Merkwürdigerweise wurde eine Rückkehr nach Marienstatt, woher die Mehrzahl der Ordensleute kam, nicht ernsthaft erwogen. Vom Paderborner Erzbischof Klein vor die Wahl gestellt, entweder die Betreuung der Wallfahrtsstätte Bochum-Stiepel oder die Seelsorge in einer Großstadtgemeinde im Ostteil der Erzdiözese zu übernehmen, entschieden sich Abt und Konvent für die Stadt Magdeburg, wo sich ihnen in der Pfarrei St. Agnes ein neues Wirkungsfeld eröffnete.¹³⁸ An sich war die Wahl mehr zufällig und eigentlich als Übergangslösung gedacht. Durch den Krieg und die Besatzungszeit währte der Aufenthalt tatsächlich bis zum Jahresende 1949.¹³⁹

Am 1. 10. 1938 übersiedelte der Konvent nach Magdeburg. Drei Monate später brach Abt Heun nach Brasilien auf, um dort die Möglichkeiten einer Klostergründung zu erkunden. Der Kriegsausbruch verhinderte seine Rückkehr nach Deutschland. Nach dem Kriege strengte der Restkonvent von Magdeburg aus ein Wiedergutmachungsverfahren an mit der Folge eines jahrelangen Rechtsstreits mit dem Verein für katholische Arbeiterkolonien, den ein Vergleich am 9. 9. 1952 beendete.¹⁴⁰

Vorübergehend wurden Pläne erwogen, den verstreuten Konvent wieder an einem Ort in Deutschland zusammenzuführen. Gedacht war an eine Verlegung der Abtei nach Oedingen im Sauerland. Den Überlegungen, die schon konkrete Formen anzunehmen begannen, erteilte das Generalkapitel in Rom im Oktober 1950 eine endgültige Absage.¹⁴¹ Von Erfolg gekrönt waren dagegen die Bemühungen des Abtes um eine Klostergründung in Brasilien. Im März 1952

135 ORR Freiherr von Wintzingerode, Gutachten v. 28. 5. 1938, in: ebd., Bl. 114ff.

136 Landrat Freiherr von Spiegel, Warburg, an den Reg. Präs. Minden v. 13. 6. 1938, in: ebd., Bl. 134.

137 Übergabeprotokoll v. 9. 8. 1938, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.

138 Abt Heun an Erzbischof Dr. Klein v. 13. 9. 1938, in: Erzbischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Acta spec., Magdeburg-Neustadt Nr. 2 (Pfarrstelle) 1919-1943.

139 Chronik der Pfarrei St. Agnes, Magdeburg-Neustadt, 1938-1949, in: Pfarrarchiv St. Agnes.

140 Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Paderborn, Vergleich zwischen der Cisterzienser-Abtei zu Hardehausen e. V. und dem Verein für Kath. Arbeiterkolonien in Westfalen v. 9. 9. 1952, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen, Wiedergutmachung II.

141 Abt Heun an Erzbischof Dr. L. Jaeger v. 6. 10. 1950, in: Erzbischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Akte Kloster Oedingen.

faßten die in Deutschland verbliebenen Konventsmitglieder den Beschluß, die Abtei Hardehausen nach Itatinga im Staate São Paulo umzusiedeln.¹⁴² In letzter Konsequenz erfolgte am 18. 1. 1978 die Löschung im Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg mit dem Vermerk: „Der Verein ist aufgelöst.“¹⁴³

142 Protokoll der Mitgliederversammlung der Cistercienser-Abtei zu Hardehausen e. V. v. 25. März 1952, in: Archiv Abtei Marienstatt, Akten Abtei Hardehausen, Vereinessachen.

143 Protokoll der Ausschußversammlung der Cistercienser-Abtei Hardehausen e. V. v. 9. 1. 1978, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.; Amtsgericht Warburg, Vereinsregister, Lösungsvermerk v. 18. 1. 1978, in: Archiv Abtei Marienstatt, a. a. O.